

## **5. DISKUSSION**

### **5.1. Umfang der Ergebnisse**

Die Aufgabe der vorliegenden Arbeit bestand darin, Tierfortnahmen, die auf der Grundlage des § 16 a TierSchG in ausschließlich privaten Tierhaltungen durch eine Veterinärbehörde im Land Berlin durchgeführt worden waren, zu analysieren.

Nach der Durchsicht aller Akten der Berliner Veterinärbehörde, die in irgendeiner Weise tierschutzrechtliche Vorgänge enthielten, konnten 64 auswertbare Tierfortnahmen aus den Jahren 1990 bis 1998 ermittelt werden. Aus diesen Akten wurden Daten entnommen und in einem speziell gestalteten Erhebungsbogen aufgenommen und anschließend ausgewertet.

Bei 60 Personen wurden 64 Fortnahmen von Tieren in den Jahren von 1990 bis 1998 vorgenommen. In zwei Fällen mussten bei zwei Personen auf Grund von bestehenden Tierhaltungsverboten jeweils 2mal die Verbote durchgesetzt und verbotswidrig gehaltene Tiere fortgenommen werden.

Neben der Ermittlung von personenbezogenen Daten zu den angezeigten Personen, wie Alter, Geschlecht, Nationalität und Beruf, war es von Interesse, welcher Personenkreis die Anzeigen erstattet hatte.

Im Weiteren sollte festgestellt werden, wieviel Zeit von der Anzeigenstellung durch die anzeigenden Personen bis zum Eingangsvermerk bei der Tierschutzbehörde verging. Der Zeitraum vom Eingang der Anzeige bei der Veterinärbehörde bis zum ersten Kontakt der Tierschutzbehörde zu dem betroffenen Tier erbrachte Aufschlüsse über die Schnelligkeit der Behörde. Der Zeitraum von der Anzeigenstellung der anzeigenden Personen bis zum Abschlussvermerk in der betreffenden Akte erbringt Aufschluss über die Länge der Verfahren.

In 44 Fällen wurden die Fortnahmen durch die Veterinärbehörde vorbereitet, durchgeführt und die Verfahren teilweise abgeschlossen. In Amtshilfe durch die Polizei wurden in 20 Fällen Tiere im sofortigen Vollzug eingezogen. Die weitere Bearbeitung dieser Vorgänge wurde zuständigkeitshalber an die Veterinärbehörde abgegeben. Hier erfolgt die Ahndung der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz.

Aus der Literatur konnten keine konkreten Angaben über den Zeitbedarf und die Kosten von Tierfortnahmen recherchiert werden. Da es für die Haushaltsplanung einer Veterinärbehörde von Interesse ist, welche Kosten der Behörde durch Fortnahmen von Tieren entstehen können und welcher Zeitbedarf dafür einzuplanen ist, wurden die Kosten und der Zeitbedarf für Tierfortnahmen festgestellt.

Im Erhebungszeitraum wurden 404 Tiere in 14 Tierarten (Tab.2, Anlage Nr. 1) fortgenommen. Die Beantwortung der Frage, aus welchem Grund Tiere von ihren Besitzern fortgenommen werden mussten, erfolgte durch die Analyse der Gutachten und der Berichte über die Fortnahme der beamteten Tierärzte über das fortgenommene Tier, aus den vorliegenden Zeugenaussagen und aus den Berichten der Polizei oder anderer amtlicher Stellen. Das Resultat, wie viele Tiere und welche Tierarten in dem Untersuchungszeitraum fortgenommen worden waren und der Verbleib dieser Tiere nach den Fortnahmen, war mit einer der Grundlagen für die Berechnung der Kosten und sollte Erkenntnisse über Schwierigkeiten und Probleme, die bei Fortnahmen entstehen können, erbringen.

Eine wesentliche Prämisse der Fortnahmen war und ist immer der § 16 a TierSchG in der jeweils gültigen Fassung gewesen. Im Untersuchungszeitraum wurde dieser am 25. Mai. 1998 durch ein Änderungsgesetz erweitert. Für den nicht juristisch vorgebildeten beamteten Tierarzt ist die Anwendbarkeit des § 16 a TierSchG durch den kompliziert formulierten Gesetzestext erschwert.

In der Literatur wird der Satz 1 des § 16 a TierSchG in zwei unterschiedlichen Richtungen interpretiert. Einerseits vertreten LORZ u. GMEINER (1999, S. 354) die Ansicht, dass die Ermessensfreiheit der Tierschutzbehörde bei festgestellten Verstößen gegen das Tierschutzgesetz immer gegeben ist. Andererseits sehen SADLER (2000 a, S. 161, 162) und KLUGE (2001) durch das Wort „**trifft**“ im 1. Satz des § 16 a TierSchG die Ermessensfreiheit der Behörde derart eingeschränkt, dass sie gegen die festgestellten Verstöße wider das Tierschutzgesetz vorgehen muss.

Diesbezüglich soll geklärt werden, ob das strenge Legalitätsprinzip oder das flexible Opportunitätsprinzip im 1. Satz des § 16 a TierSchG für die Tierschutzbehörde gegeben ist.

Desweiteren gibt es in der Literatur unterschiedliche Auffassungen zum Artikel 13 GG, der das Betreten und Durchsuchen von Wohnungen regelt. Aus diesem Grund wird der Gesetzestext des § 16 a TierSchG, der für Tierfortnahmen wichtig erscheint, näher erläutert. Das Betretungsrecht der Tierschutzbehörde von

Wohnungen der Angezeigten, um die Tierhaltungen kontrollieren zu können, wird diskutiert.

Das entscheidende Ziel der vorgelegten Arbeit soll es sein, zu klären, ob der § 16 a TierSchG der „maßgeschneiderte“ Paragraph, wie ihn GOLDHORN (1998) bezeichnete, für die Tierschutzbehörde ist, um wirkungsvoll und schnell gegen tierschutzwidrige Zustände in den von Artikel 13 GG geschützten, nicht gewerblichen Räumlichkeiten, einzuschreiten und Tiere von ihren Leiden oder Peinigern zu befreien.

## 5.2. Die Anzeige und die anzeigenden Personen

Wie schon BAUKAL (1984), NEU (1988), HENNER (1993), v. RUNDSTEDT (1994) und MORYS (1995) feststellten, kommen fast ausschließlich nur tierschutzrelevante Anzeigen aus der Heimtierhaltung zu den Behörden. Andere Anzeigen, beispielsweise aus der Nutztierhaltung, sind, bedingt durch das städtische Untersuchungsgebiet und die Abgeschlossenheit von Nutztierhaltungen, eher selten (HENNER, 1993).

50 der anzeigenden Personen, das sind 78,1% der Anzeigenden, waren keiner Behörde zuzurechnen.

Aus dem nahen Umfeld der Täter hatten sich 24 Nachbarn, das sind 37,5%, 6 Hausverwaltungen, das sind 9,4%, und 3 Bekannte, das sind 4,7% der anzeigenden Personen, zu einer Anzeige entschlossen. Infolgedessen repräsentieren diese 33 Personen über die Hälfte aller Anzeigenden.

BÜTTELMANN (1996) ermittelte bei diesem Personenkreis, der aus dem näheren Umfeld der Angezeigten stammt, 38,85% und KIESER (1995) 53,4%.

Als unabdingbar für ein effektives Verwaltungshandeln im Tierschutz hat es sich herausgestellt, dass nach dem Eingang von glaubwürdigen Anzeigen, mündlicher oder schriftlicher Art, mit einem benannten Adressaten oder Augenzeugenberichten des Anzeigenden - nicht von Augenzeugenberichten Anderer - die telefonische oder persönliche Rücksprache mit dem Anzeigenden durch die Veterinärbehörde erfolgen sollte.

Diese Vorgehensweise ist anzustreben, um unbegründeten Anzeigen, wie sie NEUHAUS (1995) und MORYS (1995) beschreiben, aus dem Wege zu gehen. Die Feststellungen von BAUKAL (1984), dass nur gelegentlich Anzeigen erstattet werden, weil eine Tierquälerei nur angenommen wird, können dahingehend nicht bestätigt werden.

Durch die Vorgehensweise der Kontaktaufnahme mit dem Anzeigenden werden derartige Fälle von Falschanzeigen minimiert.

Jede Amtstätigkeit verursacht Kosten und benötigt Zeit. Um solchen „Enten“, wie MORYS (1995) Falschanzeigen bezeichnet, aus dem Wege zu gehen, wird vorgeschlagen, die falsch anzeigenden Personen zur finanziellen Verantwortung heranzuziehen. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich abzulehnen, da Personen bei möglichen Kosten, die wegen einer falschen Anzeige auf sie zukommen könnten, nur zögerlich oder überhaupt nicht anzeigen würden. Mit dem Grundsatz von Treu und Glauben des § 242 BGB ist diese Vorgehensweise auch nicht vereinbar. Der Bürger soll Vertrauen in seine Behörde und keine Angst vor Regresszahlungen bei möglichen unzutreffenden Angaben haben.

Der Behörde stehen alle Mittel offen, um wiederholten nachweislichen Falschanzeigern das Handwerk zu legen. Als geeignetes Mittel hat es sich erwiesen, die notorischen Falschanzeiger auf die Gefahren strafrechtlichen Konsequenzen der falschen Anschuldigungen hinzuweisen (§§164,185 bis 187 des Strafgesetzbuches).

Das in diesem Zusammenhang zu beurteilende Anzeigenverhalten des Tierschutzvereines, wie es NEUHAUS (1995) beschreibt, wobei in 56% der angezeigten Fälle keine tierschutzrelevanten Sachverhalte festgestellt werden konnten, fand im untersuchten Stadtbezirk keine Bestätigung. Mit 5 Anzeigen durch den Berliner Tierschutzverein, das sind 7,8% aller Anzeigen, stellt dieser hierbei einen nur geringfügigen Einfluss dar.

Wie auch KIESER (1995) feststellte, ist der Anteil von anonymen Anzeigen im Erhebungszeitraum von 2 anzeigenden Personen mit nur 3,7% der Anzeigen als gering zu bezeichnen. Im Bericht zum Tierschutz in Berlin wird der Grund für anonyme Anzeigen mit der Angst vor Bedrohung der Anzeigenden durch den angezeigten Tierhalter, meistens sind es Hundehalter, genannt (ANONYM, 2001).

In einem Fall (Nr. 4, Anlage Nr. 4), das sind 1,6% der anzeigenden Personen wurde die Veterinärbehörde von einem praktizierenden Tierarzt über erhebliche Haltungsmängel bei einem Hund informiert. Das Tier wurde dem Besitzer fortgenommen und musste auf Grund des amtstierärztlichen Gutachtens wegen der Erheblichkeit seiner Leiden euthanasiert werden.

Nach KIESER (1995) scheint das Anzeigenverhalten von Tierschutzvergehen durch praktizierende Tierärzte durch den erheblichen Konkurrenzdruck, den möglichen Verlust von Kundschaft und einem damit einhergehenden Imageverlust geprägt zu sein.

Auch BLUMENSTOCK (1993) weist auf die Abhängigkeit des praktizierenden Tierarztes von seinen Patientenbesitzern hin: „Da ihm an einem guten Verhältnis zu seiner Klientel gelegen sein muß, kann er keinen Druck auf die Tierhalter ausüben, um Tierschutzbestimmungen durchzusetzen.“

Die Verpflichtung des Tierarztes für den Tierschutz leitet sich aus § 1 der Bundes-Tierärzteordnung ab. Hiernach ist er berufen, „Leiden und Krankheiten von Tieren zu verhüten, zu lindern und zu heilen, zur Erhaltung und Entwicklung eines leistungsfähigen Tierbestandes beizutragen und auf eine Steigerung der Güte von Lebensmitteln hinzuwirken.“

Das Verhüten, Lindern und die Heilung von Krankheiten und Leiden ist eine tierschützerische Aufgabe der praktizierenden Tierärzte. Auf Grund seiner existentiellen Abhängigkeit von den Tierhaltern und auf Grund bestehender Gesetze kann er aber grundsätzlich nur beratend im Tierschutz gegenüber seinem Klientel tätig werden.

Insbesondere die gesetzlich geregelte Schweigepflicht von Tierärzten im Zusammenhang mit der tierärztlichen Tätigkeit gegenüber ihren Kunden ist der ausschlaggebende Grund des geringen Anzeigenverhaltens.

Der § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB bedroht den Tierarzt mit Strafe, wenn er **unbefugt** ein fremdes Geheimnis – ein zum persönlichen Lebensbereich seines Kunden gehörendes Geheimnis – offenbart, welches ihm in seiner Eigenschaft als Tierarzt anvertraut wurde oder bekannt geworden ist (KIERSKI, 1978). Die allgemeine Strafvorschrift des § 203 StGB ist die hauptsächliche Rechtsgrundlage der tierärztlichen Schweigepflicht. Sogar die berufsmäßig tätigen Gehilfen der Tierärzte fallen unter diese Vorschrift. Ein Verstoß dagegen kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden.

Wann eine Offenbarung durch den praktizierenden Tierarzt befugt ist, wird durch die Vorschrift des § 203 StGB nicht beantwortet.

Der Tierarzt ist zur Offenbarung von Geheimnissen befugt, wenn er **ausdrücklich** von der Schweigepflicht **entbunden** worden ist oder auf Grund von besonderen Gesetzen eine **Verpflichtung** vorliegt. Im Weiteren ist er nur in Ausnahmefällen zur Offenbarung von **fremden** Geheimnissen zum Schutz eines höherwertigen Schutzgutes berechtigt (FELLMER, 1986).

Nach EBERHARD (1996) ist das Offenbaren von fremden Geheimnissen grundsätzlich befugt, wenn gesetzliche **Offenbarungspflichten** vorliegen. Dazu zählen die Anzeigepflicht für geplante Verbrechen nach § 138 StGB und die besondere Meldepflicht nach §§ 3 ff BSeuchenG.

Sind durch einen Tierarzt eklatante Verstöße gegen das Tierschutzgesetz festgestellt worden, **kann** er die zuständige Behörde auf Grundlage des § 34 StGB im rechtfertigenden Notstand (Offenbarungsbefugnis) informieren. Eine Verpflichtung zur Offenbarung besteht in dieser Situation nicht.

Nach einer Stellungnahme der BTK zur tierärztlichen Schweigepflicht (ANONYM, 1996) kann der Tierarzt bei Interessenkonflikten eine Abwägung vornehmen. „Eine solche Abwägung kann, ..., insbesondere dann erforderlich sein, wenn der Persönlichkeitsschutz des Patientenbesitzers mit den Anforderungen des Tierschutzes kollidiert. Derartige Fälle sind denkbar und kommen sicherlich auch vor; es liegt jedoch nicht auf der Hand, daß die Interessen des Tierschutzes, auch wenn sie überwiegen sollten, in jedem Falle den Bruch der tierärztlichen Schweigepflicht Vorrang einräumen, um zu gewährleisten, daß mißhandelte Tiere dem Tierarzt vorgeführt werden, damit deren Leiden gelindert und beendet wird.“

Auch EBERHARD (1996) weist darauf hin, dass der praktizierende Tierarzt keiner gesetzlichen Pflicht unterliegt eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach dem TierSchG, die durch seinen Klienten an dessen Tier begangen worden ist, der zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen.

„Jedes kriminelle Tierschutzvergehen ist ein Unglück für das Tier. Dieses befindet sich schutzlos in Not und Gefahr. Gemäß § 323 c StGB ist deshalb jeder verpflichtet, dem Tier Hilfe zu leisten. Das gilt auch für den betroffenen Tierarzt. Er muss helfen. Dazu gehört, dass er bei der Veterinärbehörde oder bei der Polizei Anzeige erstattet. Die Anzeige ist nicht unbefugt im Sinne des § 203 StGB. Denn die Hilfeleistung nach § 323 c StGB ist eine strafbewehrte zwingende Offenbarung eines Straftatbestandes. Sie ist befugt. Der Tierarzt handelt also nicht rechtswidrig, sondern gesetzzustreu. Er befindet sich laut § 34 StGB im rechtfertigenden Notstand. Sollte ein Amtsträger gegen den Tierarzt vorgehen, könnte er sich wegen der Verfolgung Unschuldiger gemäß § 344 StGB strafbar machen. Hieraus ergibt sich, dass die Besorgnis der Tierärzte absolut unbegründet ist. Wäre diese Rechtslage allgemein bekannt, könnte vielen Tieren geholfen werden“ (SADLER, 2001).

Hat ein praktizierender Tierarzt sich entschlossen nach § 34 StGB zu handeln und seinen Klienten wegen Vergehen gegen das Tierschutzgesetz bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, so kann die Behörde dem Tierarzt (Gewährsperson) Vertraulichkeit zusichern.

Durch die strikte Wahrung einer zugesicherten Vertraulichkeit gegenüber der Gewährsperson hat der betroffene Angezeigte keine Rechte jemals den Namen des Angezeigten zu erfahren (§ 25 Satz 2 VwVfG). Die Behörde hat das Recht, auch einem Rechtsanwalt, den der Angezeigte beauftragt hat, bei zugesicherter Vertraulichkeit die Akteneinsicht zu verwehren. Selbst bei Erhebung der Klage auf Akteneinsicht nach § 99 VwGO vor dem Verwaltungsgericht kann dem Täter im Ausnahmefall durch die oberste Verwaltungsbehörde dieses verwehrt werden (SADLER, 1994, S. 31).

Im Gespräch mit praktizierenden Kollegen wurde aber festgestellt, dass diese Gesetzeslage im allgemeinen unbekannt ist. Nur durch eine engere Zusammenarbeit mit den praktizierenden Kollegen des Verwaltungsumfeldes der Amtstierärzte kann dieses - unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben aller beteiligten Seiten - verändert werden. Bereitschaft dazu muss aber auf beiden Seiten herrschen.

In den Jahren des Untersuchungszeitraums sind die Zahlen von fortgenommenen Tieren stetig gestiegen. Einerseits sind damit wesentlich mehr konkrete Anzeigen verbunden, die auf tierschutzwidrige Haltungen hingewiesen haben und damit auch mutmaßlich eine gestiegene Sensibilisierung der Menschen gegenüber tierschutzwidrigen Missständen. Andererseits ist, bei Annahme einer Dunkelziffer, die Zahl der nicht entdeckten täglichen Vergehen gegen Tiere beunruhigend. Der Tierschutzgedanke ist in weiten Teilen der Bevölkerung wesentlich intensiver ausgeprägt als noch vor Jahren, so sieht es auch BÜTTEL-

MANN (1996). Als Indiz für diese Hypothese kann der sprunghafte Anstieg von Tierfortnahmen ab dem Jahr 1993 von 1 Fortnahme mit einem Tier auf 19 Fortnahmen im Jahr 1998 mit 144 Tieren (Tab.5, Anlage Nr. 1) herangezogen werden.

### **5.3. Die angezeigten Personen**

Bei den 64 durchgeführten Fortnahmen wurden im Zeitraum von 1990 bis 1998 bei 60 Personen 404 Tiere fortgenommen. In den Fällen Nr. 09 und 22 (Anlage Nr. 1 und Nr. 2) kam es jeweils 2mal zur Durchsetzung von Haltungsverboten, bei denen wiederum Tiere fortgenommen wurden.

29 Angezeigte, das sind 48,3% der angezeigten Personen, waren weiblichen und 31 Angezeigte, das sind 51,7% der Angezeigten, männlichen Geschlechts. Gegen 13 männliche und 10 weibliche Angezeigte wurden nach den Tierfortnahmen auf Grund der Ermittlungen Tierhaltungsverbote verhängt.

Ein zahlenmäßiges Überwiegen männlicher Angezeigter wie es NEU (1988), LIEBERKNECHT (1988), NEUHAUS (1995), KIESER (1995) und BÜTTLMANN (1996) feststellten, konnte auch im Untersuchungszeitraum bestätigt werden.

Im Vergleich mit dem Mikrozensus des Statistischen Landesamtes Berlin von 1990 bis 1998 entspricht die Geschlechterverteilung der Angezeigten nicht dem Durchschnitt der Geschlechterverteilung im Untersuchungsgebiet (Mikrozensus 1990-1998, 48,0 bis 48,8% männlichen Geschlechts, 51,2 bis 52,0% weiblichen Geschlechts).

Bestätigung fanden die Ergebnisse von NEU (1988), LIEBERKNECHT (1988), KIESER (1995) und BENNING (1995), dass der überwiegende Teil der Angezeigten im Alterssegment bis 45 Jahren zu finden ist. Über die Hälfte - 34 Personen, das sind 56,7% der Angezeigten - gehörten nach den vorliegenden Ergebnissen dieser Altersgruppe zum Zeitpunkt des Vergehens an.

Aus welchem Grund, die Gruppe der bis 20- bis unter 45jährigen Täter im Untersuchungszeitraum mit 56,7% weit über dem Bevölkerungsdurchschnitt nach dem Mikrozensus von 1990 bis 1998 mit 38,5 bis 40,6% liegt, konnte nicht geklärt werden.



In der Rangfolge besetzte die Altersgruppe der 20- bis unter 45jährigen Täter den 1. Rang mit 34 Personen, das sind 56,7%, die Gruppe der 45- bis unter 65jährigen Täter den 2. Rang mit 15 Personen, das sind 15,0%, und die Gruppe der über 65jährigen Täter den 3. Rang mit 6 Personen, das sind 10,0% der angezeigten Personen. Von 5 Angezeigten konnten keine Angaben über das Alter in Erfahrung gebracht werden. Die Altersstruktur der Angezeigten entspricht aber in der Rangfolge im Wesentlichen dem Durchschnitt der Bevölkerung aus dem Mikrozensus 1990 - 1998 (Tab.2, Anlage Nr. 4). (Quelle: Mikrozensus Statistisches Landesamt Berlin)

Die Angaben über die Erwerbsart der Angezeigten in den Anhörungsbögen sind Pflichtangaben, die der Angehörte zu benennen hat. Trotzdem gaben 10 Personen, das sind 16,6%, keine Auskunft zu ihrer beruflichen Tätigkeit an bzw. diese war nicht zu ermitteln. Eine Überprüfung des Wahrheitsgehaltes der Angaben über den Beruf ist im amtlichen Verfahren nicht vorgesehen. Der Wahrheitsgehalt kann somit auch nicht bestimmt werden.

Nach dem Bericht zum Tierschutz in Berlin gehören zum Personenkreis, dem eine Vernachlässigung ihrer Tiere nachgewiesen werden konnte, überwiegend Bürger an, die sich der Verantwortung gegenüber den von ihnen angeschafften Tieren nicht bewusst waren. Personen mit nicht ausreichender Sachkenntnis, Suchtkranke und alte Menschen, die nicht mehr in der Lage waren, ihre Tiere in ausreichendem Maß zu halten und zu versorgen, gehörten auch diesem Kreis an (ANONYM, 2001).

Von 21 Tätern, das sind 35,0% der Angezeigten, wurde bei den Angaben über die Erwerbsart der Begriff „Sozialhilfeempfänger“ gewählt. 11 dieser Täter wurden mit einem bestandskräftigen Tierhaltungsverbot belegt, das entspricht einem Anteil von 47,8% aller Tierhaltungsverbote. Die Täter, die sich als Sozialhilfeempfänger bezeichneten, stellen die Hauptgruppe dar. Damit bestätigen sich die Untersuchungen von BAUKAL (1984), NEU (1988), und KIESER (1995).

Dagegen konnten die Ergebnisse von BÜTTELMANN (1996) nicht bestätigt werden, die deutliche Hinweise darauf hat, dass „Tierschutzdelinquenten“ nicht aus dieser sozialen Schicht stammen, sondern sich eher in abgesicherter sozialer Position befinden.

Der Vergleich mit dem Mikrozensus nach der überwiegenden Quelle des Lebensunterhaltes ergab keine Übereinstimmung der vorgestellten Ergebnisse mit

dem Durchschnitt der Sozialhilfe- und sonstigen Unterstützungsempfängern im Untersuchungszeitraum. Vom Jahre 1990 bis zum Jahr 1998 erhöhte sich der Anteil dieser Personen im Untersuchungsgebiet von 4,5% auf 13,4% kontinuierlich.

Der Anteil von 9 Rentnern, das sind 15,0%, und 5 Arbeitslosen, das entspricht 8,3% der angezeigten Personen, ist gleichfalls nicht mit den Angaben aus dem Mikrozensus vergleichbar. 3 dieser Rentner und 1 Arbeitsloser wurden mit einem bestandskräftigen Tierhaltungsverbot belegt, das entspricht 13,0% bzw. 4,4% der verhängten Haltungsverbote.

Von 14 Tätern, das sind 23,3% aller Täter, wurde eine konkrete Berufsbezeichnung genannt (Tab.3, Anlage Nr. 4).

Gegen 6 Täter, die eine Berufsbezeichnung nannten, wurden ein Tierhaltungsverbot verhängt. Der Anteil der Einwohner, die einer Erwerbstätigkeit im Erhebungszeitraum nachgingen, nahm von 46,1% im Jahre 1990 bis auf 35,6% im Jahre 1998 ab. Auch hier gab es keine Übereinstimmung mit dem Mikrozensus des Untersuchungsgebietes (Quelle: Mikrozensus Statistisches Landesamt Berlin).

Dass Tierfortnahmen bei Personen, die aus sozial schwachen Bevölkerungsschichten kommen, sorgfältig abgewogen werden müssen, wie es KUHTZ (1998) anregt, da es sich bei den Tieren meist um den einzigen Partner solcher Menschen handelt, ist menschlich noch verständlich, widerspricht aber dem Gleichheitsgrundsatz.

Dass dahingegen aber Unterschiede gemacht werden sollten, obwohl die Haltung der Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht war, da es den Tieren angeblich besser gehe als dem Menschen, ist aus tierschutzrechtlichen und amtstierärztlichen Gründen abzulehnen.

Menschliche Gefühle dürfen nach GMEINER (1999) nicht auf Tiere übertragen werden. Der sogenannte „Gefühlstierschutz“ ist bei der Arbeit des beamteten Tierarztes auszuklammern. Berufsbedingt wird auch der beamtete Tierarzt, welcher dem Menschen und dem Tier verpflichtet ist, im Prozess der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Tierfortnahme oder ein eventuelles Tierhaltungsverbot die Interessen des Tieres gegen die Interessen des Menschen und die Belastung des Tieres gegen die Belastung des Menschen abwägen.

Im Vordergrund steht hier aber das Gutachten des beamteten Tierarztes über das Tier und nicht über den Menschen.

Der beamtete Tierarzt steht in den Fällen, bei denen gegen den § 2 TierSchG verstoßen wurde, als Repräsentant für das selbst nicht rechtsfähige Tier. So

versteht es auch BÜTTELMANN (1996), die den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Tiere in den Händen des beamteten Tierarztes sieht.

Zu beachten ist, dass im Untersuchungsgebiet der beamtete Tierarzt und die Tierschutzbehörde identisch sind. Anders kann es sich verhalten, sobald der amtliche Tierarzt nur der Tierschutzbehörde zuarbeitet. Annähernd 70,0% der von KUHTZ (1998) befragten 180 Amtstierärzte hatten es als vorteilhaft angesehen, sofern Ermittlung, Entscheidung und Ahndung von tierschutzrelevanten Vorfällen im Veterinäramt vereint sind. Lediglich 4,0% der Amtstierärzte sahen darin einen Nachteil.

Im Ergebnis der Analyse stellte es sich heraus, dass die Halter der fortgenommenen Tiere, die im weiteren Verlauf der amtlichen Ermittlungen mit einem Tierhaltungsverbot belegt wurden, keine geeigneten Maßnahmen zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere vorgenommen hatten, vornehmen wollten oder dazu nicht in der Lage waren. Bei 10 Fortnahmen, das sind 15,6% aller Fortnahmen, wurden den Besitzern nur 34 Tiere, das sind 8,4% der fortgenommenen Tiere, zurückgegeben (Tab.14, Anlage Nr. 3).

4 Täter, denen Tiere fortgenommen wurden, das entspricht 6,7% der angezeigten Personen, waren Ausländer. Der Anteil der Ausländer an der Bevölkerung im Untersuchungsgebiet lag nach dem Mikrozensus bei durchschnittlich 21,0%. Eine ähnliche Beteiligung von Ausländern wurde auch von BÜTTELMANN (1996) mit 6,53% Ausländern am Tatgeschehen bei einer Repräsentation dieser von 11,23% an der Gesamtbevölkerung festgestellt. Statistische Angaben über den Tierhaltungsquotienten bei Ausländern waren im Untersuchungsgebiet nicht in Erfahrung zu bringen.

Der Anteil der meist nach den Gesetzen des Islam erzogenen oder aufgewachsenen Ausländer im Bezirk und die religiöse Ablehnung gegenüber Hunden sowie die geringen Einkommensverhältnisse dieser Personen und die damit verbundenen engen Wohnverhältnisse können ein Hinweis auf den ermittelten geringen Anteil von ausländischen Tätern bei Tierschutzvergehen sein. Es kann nur vermutet werden, wie auch bei BÜTTELMANN (1996), dass Ausländer weniger Tiere halten als Deutsche.

#### 5.4. Die fortgenommenen Tiere

Im Erhebungszeitraum wurden 404 Tiere in 14 Tierarten fortgenommen (Tab. 5, Anlage 1). Zum Vergleich mit den Literaturangaben, wurden folgende Tiere in Gruppen zusammengefasst:

- **Vögel:** 26 Tauben, 5 Finken, 4 Sittiche, 4 Gänse und 2 Hühner, insgesamt 41 Tiere, das sind 10,1%, und
- **Kleinsäuger:** 9 Mäuse, 2 Chinchillas und 2 Meerschweinchen, insgesamt 13 Tiere, das sind 3,2% aller Tiere.

Die Anzahl der fortgenommenen Tiere wird in Tab. 22 der gegenübergestellt, die WIEGAND (1979), BAUKAL (1984), LIEBERKNECHT (1988), HENNER (1993) und BÜTTELMANN (1996) in ihren Untersuchungen ermittelt hatten.

Tab. 22: Gegenüberstellung der Beteiligung von Tierarten bei tierschutzrechtlichen Vergehen (Angaben in %)

Tierarten	Wiegand (1979)	Baukal (1984)	Lieberknecht (1988)	Henner (1993)	Büttelmann (1996)	eigene Untersuchungen
Hunde	49,1	46,3	45,5	40,2	47,5	26,7
Katzen	14,1	18,0	17,7	26,8	26,6	14,4
Vögel	11,3	9,7	k. A.	10,3	3,6	10,1
Kaninchen	2,4	2,9	k. A.	2,1	4,3	20,3
Kleinsäuger	0,8	0,3	k. A.	7,2	2,9	3,2

Die Wertung über die Beteiligung bestimmter Tierarten bei Tierschutzvergehen nach der Anzahl der Tiere, wie sie WIEGAND (1979), BAUKAL (1984), LIEBERKNECHT (1988), HENNER (1993) und BÜTTELMANN (1996) vornahmen, zeigt, dass Hunde und Katzen die am meisten betroffenen Tierarten sind. Es folgen Vögel, Kaninchen und Kleinsäuger. Im Untersuchungsgebiet waren es

108 Hunde, das sind 26,7%, 100 Fische, das sind 24,8%, 82 Kaninchen, das sind 20,3%, 58 Katzen, das sind 14,4%, 26 Tauben, das sind 6,4%, 9 Mäuse, das sind 2,2%, 5 Finken, das sind 1,2%, 4 Gänse und 4 Sittiche, das sind jeweils 1,0%, 2 Hühner, 2 Chinchilla und 2 Meerschweinchen, das sind jeweils 0,5%, 1 Schildkröte und 1 Boa, das sind jeweils 0,3% der aus tierschutzrechtlichen Gründen fortgenommen Tiere. Hunde sind, wie es für ein reines Stadtgebiet üblich ist, die am meisten betroffenen Tiere aus tierschutzrechtlicher Sicht.

Die erhebliche Anzahl von fortgenommenen Tieren in den Fällen Nr. 35 (80 Kaninchen) und Nr. 58 (100 Fische) beeinflusst die relative Anzahl der Tiere im Vergleich mit den gefundenen Literaturangaben. (Anlage Nr. 1)

Werden die Ergebnisse der eigenen Untersuchungen mittels der Fälle Nr. 35 und Nr. 58 bereinigt, ergibt sich bei einer theoretischen Gesamtzahl von 224 fortgenommenen Tieren, ein Anteil von 48,2% Hunden und von 25,9% Katzen. Diese so berechneten Ergebnisse entsprechen den Literaturangaben.

Eine andere Möglichkeit der Darstellung des Anteils von Tieren an den Fortnahmen besteht durch die Analyse der Beteiligung der Tierarten an den Fortnahmen. Durch die Berechnung der Beteiligung der Tierarten an den Fortnahmen, ohne auf die Anzahl der Tiere in der Tierart einzugehen, ergab sich für den Erhebungszeitraum ein anderes Bild (Tab.6).

46mal war die Tierart Hund und 19mal die Tierart Katze von Fortnahmen betroffen. Kaninchen und Sittiche waren jeweils 3mal, die Tauben 2mal und alle anderen Tierarten nur 1mal von einer Fortnahme betroffen. Für die Tierschutzbehörde ist diese Betrachtungsweise hilfreich, um die für Tierfortnahmen nötigen materiell - technischen Vorhaltungen treffen zu können.

Beispielgebend stellte die Fortnahme von 100 Fischen im Fall Nr. 58 (Anlage Nr. 1) die Tierschutzbehörde vor eine fast unlösbare Aufgabe. Es standen keine geeigneten Gerätschaften und auch nicht die erforderliche Sachkenntnis in der Veterinärbehörde zur Verfügung. Nur unter kostenfreier Zuhilfenahme eines Vereins für Aquaristik konnten die Tiere aus den ca. 30 Becken befreit werden. Diese Maßnahme dauerte einen ganzen Tag. Im Sinne des Tierschutzgesetzes wird jedes Tier gleichberechtigt betrachtet, ob Fisch, Kaninchen oder ein anderes Wirbeltier. Alle Tiere sind somit behördlich auch gleichrangig zu behandeln.

Aus diesem Grund ist es nicht verständlich, warum im Bericht zum Tierschutz in Berlin (ANONYM, 2001) in einer Hochrechnung die Gesamtanzahl der in Berliner Privathaushalten gehaltenen Tiere ohne die 1.107.000 Zierfische genannt wird. Die Anzahl der in diesem Bericht benannten anderen Wirbeltiere liegt mit 1.071.000 Tieren unter der Anzahl der Zierfische.

Mit ca. 8,5 Millionen Individuen sind die Zierfische nach KÖLLE u. HOFFMANN (2001) die in Deutschland am häufigsten vertretenen Heimtiere.

Die Aufschlüsselung nach Hunderassen ergab, dass Mischlinge mit 63 Tieren, das sind 58,3% der 108 fortgenommenen Hunde, an den Fortnahmen beteiligt waren. Als Grund für diesen Anteil im Untersuchungsgebiet wird der geringere finanzielle Wert solcher Hunde gegenüber von Rassehunden gesehen. Mit 40% waren in der Arbeit von MORYS (1995) die Mischlinge an der dort beobachteten Tierpopulation beteiligt. Als Grund wird dort die große Beliebtheit der Tiere in der Bevölkerung genannt.

Der Anteil von 14 Tieren, das sind 13,0% aller Hunde, der Rasse Cockerspaniel und von 12 Tieren, das sind 11,1% aller Hunde, der Rasse Chihuahua beruhte auf zwei Fortnahmen, bei denen eine große Anzahl dieser Tiere jeweils fortgenommen werden musste.

Tierschutzrelevante Verstöße gegen Hunde der Rasse Deutscher Schäferhund werden in den Arbeiten von MORYS (1995) mit 39,0% und bei KNEPPER (1998) sogar mit 47,1% benannt. Mit der Beteiligung von zwei Tieren, das sind 1,9% der fortgenommenen Hunde, spielte diese Rasse im Untersuchungszeitraum nur eine untergeordnete Rolle.

Mit 8 Tieren der Rassen Bull-/Staffordshire Terrier, das sind 7,4% der fortgenommenen Hunde, rangierten diese Tiere auf dem 4. Platz. Die Vermutung liegt nahe, dass der hohe Anteil von Hunden dieser Rassen im Erhebungszeitraum auf einen Modetrend zurückzuführen ist. Noch vor wenigen Jahren wurden von MORYS (1995) diese Rassen in der Rangfolge der Erhebungen auf Platz 9 gesehen, weil sie in der Bevölkerung relativ unbekannt waren.

### 5.5. Die behördlichen Fortnahmen von Tieren nach § 16 a des Tierschutzgesetzes

Die Tierschutzbehörden haben nach Satz 1 des § 16 a TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen. Der Wortlaut des Satzes 1 bindet die Tierschutzbehörde - so auch SADLER (1994, S. 11) und KLUGE (2001) - mit dem Wort „**trifft**“ derart, dass diese kein Entschließungsermessen mehr hat, **ob** sie handelt oder nicht, sondern nunmehr dem Legalitätsprinzip unterworfen ist. In ihrem Auswahlermessen, wie sie zu handeln gedenkt, entscheidet sie allein nach sachlichen Gesichtspunkten. **Wie** sie bei einer Tierschutzanzeige vorgeht, ist der Behörde überlassen. Diese Vorgehensweise entspricht „...dem Grundsatz der Opportunität, der das praktische Wirken der Verwaltung beherrscht“ (SADLER, 1994, S. 12).

Unumgänglich ist, dass der beamtete Tierarzt den Kontakt zum Tier in seiner Haltungsumwelt aufzunehmen hat, weil nur so eine sachgerechte Beurteilung des Vorgangs möglich ist.

SCHIWY (1999) verweist in seinen Ausführungen mit einer Paraphrase auf vergleichbare sicherheits- und ordnungsrechtliche Gesetze, wie z.B. dem AMG und dem Bundes - Seuchengesetz.

Der Wortlaut des § 69 Abs. 1 Satz 1 des AMG ist mit dem Satz 1 des § 16 a TierSchG nahezu identisch: „Die zuständigen Behörden **treffen** die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen.“ (Hervorhebung durch den Autor)

Im § 10 Abs. 1 Bundes - Seuchengesetz „**trifft**“ die zuständige Behörde ebenfalls die notwendigen Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

Im Infektionsschutzgesetz, dem Nachfolgegesetz zum Bundes - Seuchengesetz, wird im § 16 Abs. 1 festgelegt: „Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, so **trifft** die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren.“ (Hervorhebung durch den Autor)

Im Kommentar zum Infektionsschutzgesetz weist auch BALES u.a. (2001, S. 146) darauf hin, dass durch die Formulierung im Gesetzestext: „...so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen ...“, diese verpflichtet wird gegen eine drohende Gefahr vorzugehen.

Jedoch soll nach BALES u.a. (2001, S. 147) „...mit der Verpflichtung der zuständigen Behörde den betroffenen Bürgern **kein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Maßnahmen** eingeräumt werden.“

Nach SADLER (1994, S. 12) kennzeichnet der Gesetzgeber „... das **Entscheidungsermessen** mit den Ausdrücken „kann“, „darf“, „ist befugt“, „ist berechtigt“.

Die Ermessensfreiheit der Tierschutzbehörde, die LORZ u. METZGER (1999, S.345) im Satz 1 des § 16 a TierSchG sehen, kann nach KLUGE (2001) dazu führen, dass die Untätigkeit der zuständigen Tierschutzbehörde (Entscheidungsermessen ob gehandelt wird oder nicht) bei objektiver Notwendigkeit des Handelns, zur strafrechtlichen Verfolgung des betroffenen Behördenmitarbeiters gemäß § 13 Strafgesetzbuch führen kann. Nach SADLER (2001) kann auch unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB in Betracht gezogen werden.

Tierschutz kann nur effektiv sein, wenn durch die konsequente Anwendung der vorhandenen Gesetze, so auch RIETZE (1998) und GOLDHORN (1998), und durch einen zuweilen mutigen und schnellen Vollzug der zuständigen Behörden Schmerzen, Leiden und Schäden von Tieren abgewendet werden. Bei der Analyse der Fortnahmen im Erhebungszeitraum und durch persönliche Erfahrungen bei Tierschutzkontrollen hat es sich herausgestellt, dass beim ersten Kontakt des beamteten Tierarztes zur Tierhaltung - wenn möglich - immer die Polizei hinzuzuziehen ist.

So kann es nicht geschehen, dass dem amtlichen Tierarzt, wie bei BRAUNMILLER (1998) beschrieben, der Zutritt zu einer Wohnung verwehrt wird und er im nachhinein erst die Polizei anfordert. Es hat einen psychologischen Vorteil, dem Angezeigten mit uniformierten Kräften gegenüber zu stehen, wie es auch KUHTZ (1998) beschreibt, und das Problem eines Zeugen ist mithin gelöst. Auch wenn der Täter anwesend sein sollte und sich weigert die Wohnung betreten zu lassen, ist die Anwesenheit uniformierter Kräfte hilfreich. In drei Fällen der Durchsetzung von Tierhaltungsverboten (Nr. 09, 09/2, und 22/1) weigerten sich die Täter, den Zugang zur Wohnung zu gewähren, und begingen nach § 113 StGB Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Der erste Kontakt zum Tier ist von folgenreicher Bedeutung für den Fortgang und Ausgang des Verfahrens.

Gewährt der Angezeigte den amtlichen Personen den Zutritt zu seiner Wohnung, ist die Beurteilung der Tiere und deren Haltung durch den beamteten Tierarzt möglich. Eine anschließende Fortnahme von Tieren im sofortigen Vollzug durch den beamteten Tierarzt ist bei schwerwiegenden Verstößen gegen das Tierschutzgesetz dann meist problemlos.



Sollte der Täter aber den Zutritt zu seiner Wohnung verwehren oder nicht anwesend sein und der Behörde liegen Erkenntnisse vor, dass die dort gehaltenen Tiere erhebliche Leiden oder länger andauernde Schmerzen oder Schäden erlitten haben oder erleiden oder erleiden könnten, muss die Wohnung betreten werden.

Das Betreten des Besitztums des Tierhalters kommt auch nach BECK (1997) immer dann in Betracht, wenn durch die Tierschutzbehörde eine eintretende zeitliche Verzögerung (Gefahr im Verzug), z.B. durch Abwesenheit des Tierhalters, nicht zu verantworten ist.

Ein mangelndes Betretungsrecht, wie es NEUHAUS (1995) und MORYS (1995) für den Amtstierarzt sehen, ist von den beamteten Tierärzten im Untersuchungsgebiet so nicht gesehen worden. Auch wird nicht gegen Artikel 13 GG - Unverletzlichkeit der Wohnung - verstoßen, wenn eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht (LORZ, 1992, S. 284).

Tierquälerei kann eine Straftat und gleichzeitig eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein. Eine drohende Gefahr ist immer eine unmittelbar bevorstehende oder bereits eingetretene Gefahr. Selbst bei einer Anscheinsgefahr, bei der die Behörde im Zeitpunkt des Eingriffs, bei verständiger Würdigung des Sachverhalts und nach pflichtgemäßem Ermessen eine als notwendig erachtete Maßnahme trifft, um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren, ist die durchgeführte Maßnahme rechtmäßig, auch wenn es sich nachträglich herausstellen sollte, dass die Gefahr nicht vorgelegen hatte (SADLER, 2000 a, S. 141).

„Für den Gefahrbegriff ist das allgemeine, normale, geordnete Gemeinschaftsleben, dessen Erhaltung im ganzen als überragend notwendig angesehen werden muß, wichtiger als der Wille eines einzelnen Wohnungsinhabers. In dieses Gemeinschaftsleben ist das Tier einbezogen“ (LORZ, 1992, S. 284).

Nach SADLER (2000 a, S. 201) ist das Betreten **und** die Durchsuchung von Wohnungen ein schwerwiegender Eingriff in den Artikel 13 GG. Die Durchsuchung, eine ziel- und zweckgerichtete Suche staatlicher Organe, um dort etwas aufzuspüren, unterliegt dem Richtervorbehalt. Aber das alleinige Betreten ohne anschließende Durchsuchung bedarf **keiner** richterlichen Anordnung. Die Behörde kann in jeden Raum eintreten oder eindringen, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür existiert.

So sieht es auch das Verwaltungsgericht Koblenz. Die Tierschutzbehörde benötigt in der Regel keine richterliche Durchsuchungserlaubnis zur Überprüfung von Tierhaltungen nach dem Tierschutzgesetz, da verschlossene Behältnisse, Schränke oder ähnliches nicht geöffnet werden müssen (Verwaltungsgericht Koblenz, Vollstreckungsverfahren 2 N 23/95).

Es besteht also nicht die Gefahr für die Tierschutzbehörde, wie sie NEUHAUS (1995) sieht, dass sich die Behörde am Rande der Legalität bewegt, sobald sie zur Überprüfung von Tierhaltungen Wohnungen betritt.

Bei KUHTZ (1998) zeigte es sich, dass 115 der von ihr befragten Amtstierärzte, das entspricht 64,0% aller Befragten, für die Verfolgung von tierschutzrelevanten Verstößen in Wohnungen - wegen des Grundrechts der Unverletzlichkeit der Wohnung - keine rechtliche Handhabe erkannten. Allerdings sahen 36,0% der von ihr befragten Amtstierärzte dieses Problem nicht. Im Erhebungszeitraum wurden 48 Fortnahmen von Tieren durch amtliche Personen, das sind 75,0% aller Fälle, in Privaträumen der Angezeigten, vorgenommen.

Die Anregung des amtlichen Tierschutzes das Betretungsrecht von Wohnungen durch die Tierschutzbehörde in das Tierschutzgesetz explizite aufzunehmen, ist in einigen Ländern der EG bereits erfüllt worden.

Bei dem Vergleich der Tierschutzgesetzgebung in den Mitgliedstaaten der EU und anderen europäischen Staaten stellt BLUMENSTOCK (1993) die Befugnisse der Behörden, die mit dem Vollzug des jeweiligen Tierschutzgesetzes beauftragt sind, gegenüber.

Nach § 11 des Tierschutzgesetzes des Landes **Finnland** vom 27.02.1971 sind die amtlichen Tierärzte berechtigt, falls der **Verdacht** besteht, dass ein Tier unter Bedingungen gehalten wird, die gegen das Tierschutzgesetz verstoßen, seine Unterbringung zu besichtigen.

Das Tierschutzgesetz von **Irland** aus dem Jahre 1911 entspricht dem Tierschutzgesetz des Vereinigten Königreiches.

Die vom Landwirtschaftsminister ernannten Inspektoren sind Tierärzte, die nach § 7 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere aus dem Jahre 1984 **zu jeder vernünftigen Zeit** jede Räumlichkeit und jedes Gelände betreten können, um landwirtschaftliche Nutztierhaltungen zu kontrollieren.

In **Österreich** ermächtigt der § 13 des Gesetzes über den Schutz von Tieren gegen Quälerei vom 13.06.1984 die Organe der Behörden, im **Verdachtsfall**, Liegenschaften zu betreten.

Das **Vereinigte Königreich** besitzt das älteste europäische Gesetz zum Schutz der Tiere aus dem Jahre 1911. Im Jahre 1935 wurden die Bestimmungen auf alle Heimtiere übertragen. Genau wie in Irland können vom Minister berufene Personen **jederzeit** Gebäude betreten, um zu überprüfen, ob die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes für landwirtschaftliche Nutztiere eingehalten werden.

Die Polizei, Mitglieder des Tierschutzausschusses und städtisch angestellte Tierärzte haben das Recht nach § 1 des Tierschutzgesetzes von **Norwegen** vom 20. Dezember 1974, zu **jeder Zeit** die Tiere und deren Unterkünfte zu inspizieren. Dabei wird nicht zwischen landwirtschaftlichen Nutztieren und Heimtieren unterschieden.

Norwegen hat damit die wohl weitreichendste Ermächtigung in seinem Tierschutzgesetz für amtliche Personen geschaffen, die mit dem Tierschutz beauftragt sind, um Tiere und deren Unterkünfte zwecks Besichtigung einer Tierhaltung betreten zu können.

In 7 Fällen, das entspricht 10,9% der Gesamtfortnahmen von Tieren im Untersuchungszeitraum, wurden Tiere aus Kraftfahrzeugen fortgenommen. Die Fortnahmen aus Kraftfahrzeugen wurden ausschließlich von der Polizei durchgeführt. In den Untersuchungen von BENNING (1995) betrug die Anzahl der Tiere, die in Kraftfahrzeugen behördlich aufgefallen waren, 8,0%.

Es ist verständlich und auch folgerichtig, wenn besorgte Bürger, die Tiere in Kraftfahrzeugen beobachten, die zuweilen in praller Sonne und ohne Luftzirkulation stehen, die Polizei über Notruf verständigen.

Nach Untersuchungen von PETERMANN (1997) verbringen Hunde in Kraftfahrzeugen, die einer Erwärmung über 45°C ausgesetzt sind, zur Aufrechterhaltung ihrer Homöostase eine immense körperlich Anstrengung. Ein 1,5 bis 2 stündlicher Aufenthalt unter solchen Bedingungen ist für das Tier mit erheblichen Leiden verbunden. Die Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 schreibt im § 8 Abs. 2 Nr. 4 dem Betreuungspersonal vor, bei der unbeaufsichtigten Haltung eines Hundes in einem Fahrzeug für ausreichend Frischluft und angemessene Lufttemperaturen zu sorgen.

Die Polizei hat nach den Polizeigesetzen die Möglichkeit, in Berlin nach dem ASOG, Tiere sicherzustellen und anschließend einzuziehen. Da die Polizisten nicht im Tierschutz ausgebildet sind, gehen die Mitarbeiter der Polizei überwiegend nach ihrem Gefühl an die Erledigung derartiger Aufgaben heran. Die spezialgesetzlichen Regelungen des Tierschutzgesetzes sind meistens bekannt und werden beachtet.

Zur Abwehr von **konkreten Gefahren** zieht die Polizei nach §§ 4 bis 8 VwVfG in Amtshilfe für die Veterinärbehörde die gefährdeten Tiere ein. Dieses ist bei einem in praller Hitze stehenden Fahrzeug und einem darin befindlichen Tier oder einem an einem Baum festgebundenen und zurückgelassenen Tier un-

problematisch. In anderen Fällen wird von einer konkreten Gefahr nach dem Polizei- und Ordnungsrecht (ASOG) ausgegangen. SADLER (1995) definiert die Gefahr nach dem Polizei- und Ordnungsrecht (§17 Abs. 1 ASOG) als einen Sachverhalt, der bei ungehindertem Verlauf des Lagegeschehens mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen würde. Selbst wenn sich die Gefahr bei objektiver Einschätzung der Lage für die Polizei später als Anscheinsgefahr herausstellen würde, ist dieser Eingriff rechtmäßig und wird von der zuständigen Behörde bestätigt. Die Veterinärbehörde wird hier zuständigkeitshalber im Nachhinein tätig und klärt die Umstände der Tat ab, entscheidet über das Schicksal der Tiere und die Bestrafung der Täter.

Die Tatsache, dass bei den 7 Vorfällen in Kraftfahrzeugen in 4 Fällen (Nr. 23, 24, 25 und 54) die Tiere nicht mehr dem Täter zurückgegeben wurden, 5 Bußgeldverfahren (Nr. 23, 24, 27, 40 und 54) eingeleitet und 3 Tierhaltungsverbote (Nr. 23, 24 und 54) verhängt wurden, belegt die Schwere der tierschutzrechtlichen Verstöße. Bei allen Tieren handelte es sich um Hunde. Außer im Fall Nr. 24 wurden 1 Kaninchen, 3 Katzen, 2 Tauben, 9 Mäuse, 2 Sittiche und 2 Meerschweinchen fortgenommen. In diesem Fall handelte es sich anscheinend um eine verwirrte Person, die im selben KFZ wohnte, in dem auch die Tiere gehalten wurden. (Anlagen Nr. 1, 2, 3 6 und 7)

In den vergangenen Jahren hat es sich bewährt, in regelmäßigen Abständen mit den zuständigen Polizeidienststellen Erfahrungen über die Fortnahme von Tieren auszutauschen. Insbesondere wird bei diesen Besprechungen immer auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine detaillierte und ausführliche Beschreibung der Behausung der Tiere im Polizeibericht vorzunehmen. Die Wertung des beamteten Tierarztes über die Haltung der durch die Polizei fortgenommenen Tiere wird damit unterstützt.

Nach ENNULAT und ZOEBE (1972, S. 54) ist das Aussetzen von Tieren eine Straftat. Denn gerade Heimtiere, die auf die menschliche Fürsorge angewiesen und von ihr abhängig sind, würden im Regelfall ohne menschliches Zutun zu Grunde gehen. „Der Entzug der schützenden Obhut und der Versorgung setzt die Tiere einer Gefährdung aus, der sie meist wehrlos gegenüberstehen. Entzug des Schutzes ist Verantwortungslosigkeit“.

Das Aussetzen von Tieren mit dem Ziel, sich derer zu entledigen, war in 3 Fällen (Nr. 01, 03 und 34, Anlage Nr. 2), das entspricht 4,7% der Fortnahmen, Grund des Einschreitens der Tierschutzbehörde. Die Gründe, für die im Vergleich zu den anderen Tatbeständen - Tötlichkeiten, Haltungsmängel und Zurücklassen - geringe Anzahl an Vorfällen des Aussetzens von Tieren, können

nur gemutmaßt werden. So vermuten auch BÜTTELMANN (1996) und KIESER (1995), dass einerseits durch die zunehmende Sensibilisierung der Bevölkerung das Aussetzen von Tieren den Behörden sofort gemeldet wird. Andererseits ist mit einer Dunkelziffer zu rechnen.

Auch der Aufmerksamkeit der Tierschutzverbände und ihrer Aufklärungstätigkeit ist es zu verdanken, dass Besitzer von Tieren, die sich dieser entledigen wollen, diese dem Tierheim zuführen.

Als Gründe, die zum Aussetzen von Tieren führen, werden im Bericht zum Tierschutz in Berlin die Verantwortungslosigkeit der Halter gegenüber den von ihnen gehaltenen Tieren, persönliche und finanzielle Schwierigkeiten im Zusammenleben mit diesen Tieren genannt. In den Jahren 1998/1999 wurden 21,9% der als ausgesetzt oder entlaufen gemeldeten Tiere, das sind 1484 Tiere, von ihren Haltern nicht wieder aus dem Tierheim abgeholt (ANONYM, 2001).

1484 Verstöße gegen den § 3 Nr. 3 TierSchG blieben in diesem Zeitraum ungesühnt. Gemäß § 17 TierSchG kann das Aussetzen von Tieren als Straftat angesehen werden. Nur in einem Fall (Nr. 34) konnte der Besitzer eines ausgesetzten Tieres nicht zweifelsfrei ermittelt werden. Gegen die Täter, die ermittelt wurden, verhängte die Veterinärbehörde Bußgelder in Höhe von 2000 DM (Nr. 1) und 3500 DM (Nr. 3). (Anlage Nr. 4 und Nr. 7)

Bei 26 Fortnahmen, das sind 40,6% aller beschriebenen Fälle, waren Haltungsmängel Grund zur Fortnahme von Tieren. Gegen 11 dieser Täter wurde ein Haltungsverbot verhängt, was einem Anteil von 47,8% aller Haltungsverbote entspricht.

Bei der Auswertung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen das Tierschutzgesetz stellten NEU (1988) und KIESER (1995) fest, dass Haltungsmängel in 55% bzw. 65,2% der Verfahren Ursache für die Bestrafung der Täter war. BÜTTELMANN (1996) stellte dagegen im Land Bremen 15,83% Haltungsmängel bei den ausgewerteten Tierschutzvergehen fest.

Haltungsmängel fallen wie auch bei LORZ (1992, S. 289) unter den Begriff der erheblichen Vernachlässigung. Dieses wird als ein Minus gegenüber der ordnungsgemäßen „Obsorge“ definiert, die sich in bloßer Unterlassung aber auch in aktivem Handeln des Täters gegenüber dem Tier widerspiegeln kann. Die Täter brauchen dabei nicht schuldhaft gehandelt zu haben.

Eine erhebliche Vernachlässigung von Tieren lag immer dann vor, wenn - wie bei ENNULAT u. ZOEBE (1972, S. 46) - die dem Tier zuteil gewordene Behandlung durch dessen Halter objektiv unrichtig war. Der beamtete Tierarzt hat dabei in seinem Gutachten über das Tier einzuschätzen, ob die festgestellte unrichtige Behandlung der Tiere durch den Halter begangen wurde.

Im Verlauf von Besichtigungen angezeigter oder aufgefallener Tierhaltungen durch den amtlichen Tierarzt muss mit Emotionen der Beteiligten, insbesondere des Tierhalters gerechnet werden.

Je nach vorgefundener Situation hat der amtliche Tierarzt, der die Begutachtung der angezeigten Tierhaltung vorzunehmen hat, zu entscheiden, ob er die Tiere in der Wohnung des Tierbesitzers begutachtet oder ob er diese an einem neutralen Ort außerhalb des Reviers des Tieres durchführt. Dringen fremde Personen in das Revier von Tieren ein, vornehmlich bei Hund und Katze, können ihre Verhaltensweisen anders sein, als in ihrer sonst gewohnten Umgebung. Vor allem die Angst der Tiere bewirkt, wie es STAUFFACHER (1993) beschreibt, eine Abweichung von der Homöostase, die die Verhaltensweisen der Tiere beeinflusst. Diese veränderten Verhaltensweisen der Tiere können beim beamteten Tierarzt und seiner gutachterlichen Stellungnahme über das Tier einen Einfluß ausüben.

Um dem vorzubeugen, ist der Abtransport der Tiere zu einem Ort, an dem sie in Ruhe begutachtet werden können, zu empfehlen.

Selbstverständlich müssen auch die Örtlichkeiten, an denen das Tier gehalten wird, exakt beschrieben und fotografisch, wie auch KIMPFEL-NEUMAIER (1995) belegt, im Bericht über die Fortnahme dokumentiert werden.

Wie es auch LOEFFLER (1990) und HOLTZMANN (1995) betonen, bereitet es selbst Fachleuten Schwierigkeiten, Schmerzen, Leiden und Schäden naturwissenschaftlich exakt einzustufen. Dieses wird auch in den Arbeiten von v. MICKWITZ (1983), STEPHAN (1992) und BRANDHUBER (1996) festgestellt. Vor Gericht sind nach LOEFFLER und BREHM (1983) nur die Fälle von Schmerz oder Leid eindeutig, wenn sie mit pathologischen Veränderungen verbunden sind oder zu diesen geführt haben. Diesen Erkenntnissen kann zugestimmt werden. Denn bestimmte Verhaltensweisen der Tiere wie Beben der Nasenflügel, gellendes Schreien und Heulen, Schmerz - Stöhnen, Zähneknirschen, Schweißausbruch, erhöhter Stoffumsatz, häufiges Absetzen von Harn und Kot, wie sie LOEFFLER (1990) als Nachweis von Schmerzen und Leiden beschreibt, konnten in **keinem** Fall als Hinweis auf tierschutzwidrige Handlungen beobachtet werden.

Alle der Wesensart des Individuums zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Tier als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen bedeuteten für Tiere Leiden (STEPHAN, 1992).

Schmerzen, wie auch LORZ (1992, S. 85) betont, müssen nicht unmittelbar körperliche Einwirkungen zugrunde liegen. Apathie und Abmagerung von Tieren, wie sie LÖFFLER (1990) als weitere Folge von Schmerzen beschrieben

hatte, waren für die im Untersuchungsgebiet tätigen beamteten Tierärzte ein Hinweis auf tierschutzwidriges Verhalten von Tierhaltern gegenüber ihren Tieren.

Hier spielt die Erfahrung des beamteten Tierarztes, der das Tier zu begutachten hat, eine wesentliche Rolle. Das Hinzuziehen von Kollegen für ein weiteres Gutachten über das Tier kann insbesondere vor Gericht nützlich sein. Die umfassende Bewertung aller Umstände, wie u.a. die physische Gesundheit des Tieres, die Haltungsbedingungen, unter denen das Tier lebt, und die Interessen des Tierhalters und des Tieres sind im Entscheidungsprozess der Tierschutzbehörde über den weiteren Verlauf des Verfahrens wichtige Kriterien. Besonders in dieser Phase des Verwaltungsgeschehens, zu der auch die Erstellung des amtlichen Gutachtens über das Tier gehört, muss die Tierschutzbehörde ihr Ermessen pflichtgemäß ausschöpfen. Sie muss von allen geeigneten Mitteln und Maßnahmen diejenige anwenden, welche die Allgemeinheit und den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigt (SADLER, 1994, S. 12).

Um feststellen zu können, welche Handlungen von Menschen eine erhebliche Vernachlässigung gegenüber dem Tier darstellen oder welche Situation im Sinne des Tierschutzgesetzes tierschutzwidrig ist, hat sich, wie auch STEPHAN (1992) betont, der ermittelnde beamtete Tierarzt bei jedem Tierschutzfall folgende Fragen zu stellen:

I. Hat das Tier oder haben die Tiere eine Störung des Wohlbefindens durch Schmerzen, Leiden oder Schäden erlitten?

Die physische Gesundheit der zu begutachtenden Tiere ist ein wichtiges Kriterium, um das Wohlbefinden der Tiere einschätzen zu können. Liegen Krankheiten oder Verletzungen vor, konnte auf Leiden oder Schmerzen geschlossen werden. Aber auch bei scheinbar gesunden Tieren stellt sich die Frage, wie Leiden zu erklären ist.

Das abweichende Verhalten der Tiere von der Norm - sogenanntes anomales Verhalten - lässt Schlussfolgerungen auf Schmerzen und Leiden von Tieren zu. „Die Möglichkeiten, das Verhalten als Indikator für Leiden zu verwenden, sind sehr umfangreich, bei unserem derzeitigen Kenntnisstand können wir jedoch nicht immer wissen, welche Verhaltensintensität welchem Leidensgrad entspricht“ (DAWKINS, 1982, S.98).

An einem Beispiel soll das Leiden einer Katze in Annäherung der Checkliste, die DAWKINS (1982, S. 101) entwickelt hat, näher dargestellt werden.

1. Frage: Unter welchen Bedingungen wird das Tier gehalten?

„Nach dem Öffnen der Tür schlug dem amtlichen Tierarzt ein beißender, stechender und feucht-warmer Geruch entgegen. Nach der Gewöhnungsphase der Augen und der Nase an den Geruch wurde ein massiver Fliegenbefall (Essigfliegen, Stubenfliegen und Mehlmotten) festgestellt. Die Wohnung besteht aus Küche, Bad, separatem Schlafzimmer und Durchgangszimmer sowie einem Balkon. In allen Räumen waren Kothaufen der gehaltenen Katze in unterschiedlichen Verwesungsstadien vorhanden, teilweise vollkommen vertrocknet oder verschimmelt, gleiches gilt für das auf mehreren Tellern verteilte Katzenfutter, welches außerdem noch mit Fliegenmaden unterschiedlicher Arten behaftet war. Zusätzlich fanden sich Unmengen von Unrat, welcher auch in unterschiedlichen Stadien der Verwesung übergegangen war. Das Fenster im Wohnzimmer und die anderen Fenster waren seit Wochen nicht geöffnet worden, da sie sich nicht öffnen ließen.“

2. Frage: Ist das Tier physisch gesund?

„Die Katze war mäßig ernährt, im Flankenbereich das Fell verfilzt und die Augen entzündlich verändert.“

3. Frage: Unterscheidet sich das Verhalten, die Physiologie und das Erscheinungsbild des Tieres von anderen Tieren der gleichen Art?

„Auffällig war die anomale Verhaltensweise der Katze, die von einem Futterteller zum anderen lief und auch den Wassernapf inspizierte, welcher einen milchig weißen Inhalt hatte und sich ohne Futter- und Wasseraufnahme davon abwendete. Danach eilte sie auf einen von ihr bevorzugten Platz direkt neben der Tierhalterin, der im Gegensatz zu ihrer Umwelt in einem Umfang von 20 mal 20 cm wie sauber gelect war. Sie nahm über einen längeren Zeitraum eine Haltung ein, die für eine Katze völlig abnormal war und konnte von dieser Haltung durch den beamteten Tierarzt nur schwer abgebracht werden. Diese Prozedur wiederholte sich mehrmals.“

Aber auch andere Ursachen, wie Angst, sind ein wichtiger Hinweis auf Leiden. Oft kann bei fortgenommenen Hunden festgestellt werden, dass sie an der Hand einer fremden Person nicht mehr dazu zu bringen sind, in die Wohnung ihres Halters zurückzugehen. In den Berichten über die Tierfortnahmen und den Gutachten der beamteten Tierärzte der Veterinärbehörde wurden als Angstsymptome von Hunden gegenüber ihrem Halter der eingeklemmte Schwanz,



das Zurückweichen vor dem Halter, das Knurren und Schnappen gegen den Halter, aber auch das Erstarren oder die Flucht genannt.

DAWKIN (1982, S. 99) nennt als weitere Leidensursachen bei Tieren Frustrationen und Konflikte der Tiere, Verlust der Sozialkontakte und Beklemmungen.

## II. War die Störung des Wohlbefindens erheblich oder von längerer Dauer?

Hier sind die Zeiträume der Störung des Wohlbefindens durch den amtlichen Tierarzt zu ermitteln. Zeugenaussagen, polizeiliche Protokolle und der normale Menschenverstand sind in das amtstierärztliche Gutachten einzuarbeiten.

## III. Hat ein vernünftiger Grund für die Störung des Wohlbefindens vorgelegen?

Die Beantwortung dieser Fragen im Gutachten des amtlichen Tierarztes über den Grund der Störung des Wohlbefindens des Tieres sind im Widerspruchs- oder Einspruchsverfahren oder vor Gericht zur lückenlosen Beweisführung bei einem Tierschutzvergehen zwingend notwendig. Der Gesetzgeber hat mit dem Tierschutzgesetz nicht die Absicht gehabt, Tieren alle erdenkbaren Beeinträchtigungen ihres Wohlbefindens zu ersparen. Vielmehr obliegt es der Tierschutzbehörde zu beweisen, ob im Einzelfall dem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden.

Nach dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu prüfen, welches Schutzgut im Einzelfall ein höherer Rang zukommt, als dem Tierschutz.

So ist die Abwehr von Gefahren für die menschliche Gesundheit, die von bestimmten Tieren drohen, höher einzuschätzen, als Maßnahmen gegen diese Tiere, die mit der Störung des Wohlbefindens einhergehen können, wie z.B. die Abwehr eines den Menschen angreifenden Hundes mit einem Gegenstand, der das Tier verletzen kann.

Für den Nachweis von Schmerzen und Leiden beim begutachteten Tier hat es sich, wie bei TSCHANZ u.a. (1997 b) bewährt, dass der amtliche Tierarzt sich als Mensch und seine Gefühlswelt als Analogieschluss benutzt. Das kann aber zu Fehlschlüssen führen, da unterstellt wird, dass Mensch und Tier Schmerzen oder Leiden gleichermaßen erfahren und auch die Reaktionen gleich sind. DAWKINS (1982, S.88) bemerkt, dass Schmerzen und Leiden der Tiere naturwissenschaftlich exakt zu erfassen sind, aber immer dann, wenn dieses noch nicht wissenschaftlich gelingt, ist im Analogieschluss auf die Empfindungswelt des Menschen zurückzugreifen. „Wir sollten soviel wie möglich über ihr Sozialverhalten (Anmerkung des Verfassers: das der Tiere), über die Art, in der sie Emotionen wie etwa Angst ausdrücken, über ihr Lernvermögen, ihr Gedächtnis

[...] in Erfahrung bringen[...] Wichtig dabei ist, daß diese abschließende Beurteilung (Anmerkung des Verfassers: die menschliche Beurteilung der Gefühle anderer Lebewesen) auf allen verfügbaren Fakten über die betroffenen Tiere basiert und nicht lediglich auf einer wohlgemeinten Mutmaßung“ (DAWKINS, 1982, S.88).

Der sogenannte Gefühlstierschutz, wobei nach GMEINER (1999) menschliche Gefühle auf Tiere übertragen werden, ist dabei auszuklammern.

Im Verlauf von 48 Fortnahmen in Privaträumen, das entspricht 75,0% der Gesamtfortnahmen, wurden Tiere eingezogen. Dabei waren Mängel in der Haltung in 23 Fällen, das Zurücklassen von Tieren in 14 Fällen, in 7 Fällen Tötlichkeiten gegen Tiere und in 4 Fällen die Durchsetzung von Tierhaltungsverboten der Grund von Fortnahmen durch die Behörde (Tab.8).

Der Gesetzgeber hat mit § 16 a TierSchG die Möglichkeit des umfassenden behördlichen Einschreitens, den Schutz vor zukünftigen Verstößen und den direkten Schutz von Tieren festgeschrieben (so auch LORZ, 1992, S. 288 und OFENSBERGER, 1998).

Mit dem § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG gibt der Gesetzgeber der zuständigen Behörde die Möglichkeit, Tiere, die nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung des § 2 TierSchG in erheblichem Maße nicht nach ihrer Art, ihren entsprechenden Bedürfnissen angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht sind, demjenigen fortzunehmen, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, und so lange auf seine Kosten pfleglich unterzubringen, bis die Anforderungen des § 2 TierSchG durch den Halter sichergestellt sind. Probleme, wie sie LANDWEHR (1995) darstellt, dass die zuständige Behörde keine Möglichkeit hat, Tiere zwangsweise einzuziehen und ggf. zu verwerten, werden auch von GOLDHORN (1998) und KUHTZ (1998) genannt.

KUHTZ (1998) ermittelte, dass 42,0% der von ihr befragten Amtstierärzte das größte Problem beim Vollzug des § 16 a TierSchG bei der Unterbringung und den dadurch entstehenden Kosten hatten. Eine abschließende gesetzliche Regelung wurde von den befragten amtlichen Tierärzten gefordert. Diesem Wunsch ist durchaus beizupflichten, aber eine abschließende Regelung über den Verbleib von fortgenommenen Tieren durch den Gesetzgeber ist bisher nicht vorgenommen worden.

Hat der Täter im Erhebungszeitraum innerhalb der einwöchigen Wartefrist, die das fortgenommene Tier in der Verwahrung verblieb, sein Recht nicht wahrgenommen oder war in Ausnahmefällen sicher abzusehen, dass der Halter die Anforderungen des § 2 TierSchG nicht sicherstellen kann, so wurden die Tiere

verwertet. Diese Vorgehensweise stimmt mit den Ausführungen von LANDWEHR (1995), GOLDHORN (1998) und BECK (1999) überein.

HEIDRICH-JOSWIG u. GRAPENTIN (1991) und SADLER (1994, S. 61) verweisen in ihren Ausführungen zum Thema der Verwertung von Tieren nach Fortnahmen auf den § 43 Abs. 2 VwVfG:

**„Ein Verwaltungsakt bleibt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder in anderer Weise erledigt ist.“**

Mit der Verwertung des eingezogenen Tieres (Verkauf, Verschenken oder Euthanasie) endet das **Eigentum** des Tierhalters an dem Tier. Die **Erledigung** des Verwaltungsaktes ist eingetreten. Es ergeht bei einem eventuellen Widerspruch des Tierhalters gegen die Maßnahmen der Tierschutzbehörde **kein** Widerspruchsbescheid (BVerwG, Urteil vom 20.01.1989 - 8 30/87 - BVerwGE 81,226,229).

Es stellte sich die Frage, ob mit der Verwertung des fortgenommenen Tieres der Tierhalter zwangsweise enteignet wird?

„Die schwerste Art des Eingriffes in das Eigentum ist die Enteignung nach Artikel 14 Abs. 3 GG. Um eine solche handelt es sich bei der Fortnahme und Tötung nicht. Diese Maßnahmen fallen vielmehr unter die vereinfachten Regelungen des Artikels 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Danach werden Inhalt und Schranken des Eigentums durch die Gesetze bestimmt. Zu diesen Gesetzen gehört als Spezialvorschrift im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 ASOG das Tierschutzgesetz mit seinem § 16a (lex specialis derogat legi generali).

Diese Eingriffsbefugnis ist die Rechtsgrundlage der Verwertung von fortgenommenen Tieren.

§ 16a TierSchG verdrängt also die allgemeine Befugnis zur Sicherstellung eines Tieres nach § 14 Abs. 2, § 38 Nr. 1 ASOG.

Dagegen ist die Herausgabe des Erlöses in § 41 ASOG vorgeschrieben. Denn § 16a TierSchG enthält hierüber nichts (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ASOG).

Unter Veräußerung eines Tieres ist im übrigen nicht etwa nur der Verkauf, sondern auch das Verschenken zu verstehen“ (SADLER, 2000).

In jedem Fall steht der Veräußerungsgewinn dem Eigentümer nach Abzug der Kosten der Unterbringung und des Verkaufes zu.

ENNULAT und ZOEBE (1972, S. 42) sehen den § 2 TierSchG als „Tierhaltergeneralklausel“, da jeder der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat, ob als Eigentümer oder Verwahrer, ob als Tierhüter oder Tierhalter, vorübergehender Betreuer, berufsmäßiger Tierpfleger oder der zufällige Betreuer eines herrenlos aufgefundenen Tieres, den Vorschriften, die der Gesetzestext enthält, unterliegt.

Für die Arbeit des Amtstierarztes, den Vollzug des Tierschutzgesetzes und die Gefahrenabwehr ist es primär unwichtig, wer der Halter eines Tieres ist. Das ausgesetzte Tier, das Tier in einem in praller Sonne stehenden PKW, das in einer Wohnung ohne Wasser oder Futter seit Tagen zurückgelassene Tier oder das unter erheblichen Schmerzen leidende Tier, ist durch die Behörde aus dem Gefahrenbereich und in Sicherheit zu bringen.

„Nach dem Wortlaut des § 16 a TierSchG ist der Veterinärbehörde durch die Muß - Bestimmung des Satzes 1 ein notwendiger Eingriff zwingend vorgeschrieben und erst in Satz 2 Ermessen bei dessen Gestaltung eingeräumt. Dem Satz 1 kann Ermessen nicht entnommen werden“ (SADLER, 2000 a, S. 162).

Der am 25.05.1998 in § 16 a Satz 2 Nr. 2. TierSchG neu eingeführte Passus, dass auch bei Aufzeigen von „**schwerwiegenden Verhaltensstörungen...**“ der Tiere diese fortgenommen werden können, erweitert die Befugnis des amtlichen Tierarztes eminent. Beispielgebend seien die Hunde benannt, die in ihrem Angriffs- und Kampfverhalten durch Zucht und/oder Erziehung so verändert wurden, dass bei ihnen nach § 11 b Abs. 2 TierSchG eine Aggressionssteigerung vorliegt.

Im § 11 der Tierschutz-Hundeverordnung vom 02. Mai 2001 wird erstmalig **übermäßige** Aggressivität definiert: „Eine Aggressionssteigerung im Sinne des § 11 b Abs. 2 des Tierschutzgesetzes liegt bei Hunden vor, die ein übersteigertes Angriffs- und Kampfverhalten aufweisen, das durch artgemäße Signale nicht hinreichend gesteuert wird.“

Zu beachten ist, dass aggressive Verhaltensweisen zum normalen Verhaltensrepertoire eines jeden Hundes genau wie z.B. das Sexual- und Nahrungsaufnahmeverhalten gehören. Schwerwiegende Verhaltensstörungen, das anomale Verhalten der Tiere im Vergleich mit Artgenossen können zudem ein Hinweis auf Leiden und Schmerzen sein.

Nach SCHIWY (1999) wurde die Gesetzesänderung „... **ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende**

**Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern;...**“ notwendig, da es sich gezeigt hatte, dass die bloße Fortnahme von Tieren häufig an einer anderweitigen Unterbringung scheiterte.

Für die tägliche Arbeit der Tierschutzbehörden werden sich damit - bei konsequenter Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten nach dem Tierschutzgesetz - die Kosten bei der Unterbringung von fortgenommenen Tieren verringern können.

Für die Veterinärbehörde in Berlin stellte die Unterbringung von Tieren im Untersuchungszeitraum, mit Ausnahme einer Boa und von 100 Aquarienfischen, kein unlösbares Problem dar. Was ist aber, wenn nicht nur eine Boa und Aquarienfische, sondern Wildtiere oder gefährliche Tiere wildlebender Arten aus tierschutzrechtlichen Gründen fortgenommen werden müssen? Die Unterbringung fortgenommener Tiere ist nicht abschließend durch den Gesetzgeber geregelt worden, und für die Amtstierärzte, die den Tierschutz durchzusetzen haben, ist es ein Dilemma, nicht zu wissen, wohin mit fortgenommenen Tieren, die in keinem Tierheim unterzubringen sind, da die Voraussetzungen fehlen. Diese Feststellung traf auch OFENBERGER (1998) in einem Fall, bei dem 14 Löwen fortgenommen wurden. Die Schwierigkeiten bei der Unterbringung von 12 Löwen blockierten ein Veterinäramt in seiner Routinetätigkeit über ein viertel Jahr!

In einem anderen Fall berichtet RINNO (1995) von lang anhaltenden Schmerzen, Leiden und Schäden bei Vögeln unterschiedlicher Arten, welche durch ein amtstierärztliches Gutachten belegt wurden. Mittel- bis hochgradige Abmagerungen, keine tierärztliche Versorgung und nicht artgerechte Haltung mit sich nicht vertragenden Tieren führten zu Panik und Angstreaktionen. Hier wurde nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 TierSchG in Beziehung auf die baulich und logistisch - veterinärmedizinische Umgestaltung der Haltung eingewirkt. Aus eigener Erfahrung des Autors muss erwähnt werden, dass die Fortnahme einer größeren Anzahl von Vögeln unterschiedlicher Arten oder mit einem Anteil von Wildvögeln an der Unterbringung scheitern kann. Die ständige Einflussnahme auf eine derartige Tierhaltung ist nach § 16 a Satz 2 Nr. 1 TierSchG das Mittel der Wahl.

Über Kosten in Höhe von 100.000 DM für die Unterbringung von Tieren berichtet GOLDHORN (1998) und über Kosten bis zu 100.000 DM wegen der Unterbringung von 44 Papageien oder von 60.000 DM für die Unterbringung von Wildschweinen, Ziegen und einem Pferd berichtet ORT (1998). Auch Kosten in Höhe von 125.000 DM für die Unterbringung von 12 Hunden über 2 Jahre, wie es MENNE (1998) beschreibt, könnten nunmehr verhindert werden.

Hier muss auch den Argumenten von FIKURAT (1998) gefolgt werden, der solche, wie oben benannte Kosten, als ein Hauptargument gegen den Vollzug des

Tierschutzgesetzes bei den Finanzbehörden sieht. Nach den Ergebnissen von KUHTZ (1998) scheiterte die Fortnahme von Tieren nach § 16 a TierSchG bei 29 von 180 befragten Ämtern an den Kosten der Unterbringung der Tiere nach der Fortnahme. Ohne angemessene finanzielle Ausstattung für den Vollzug ist für die zuständige Behörde kein effektiver Tierschutz möglich.

Die Unterbringungskosten für die Verwahrung von fortgenommenen Tieren aus den 64 Fortnahmen im Untersuchungszeitraum lagen im Durchschnitt bei 395,06 DM je Fortnahme. Ein Grund für diese Kosten ist die Tatsache, dass fortgenommene Tiere zwar eine Woche in der Tiersammelstelle des Landesinwohneramtes verwahrt werden, aber in dieser Zeit auch die Entscheidung über das Schicksal der Tiere gefällt wird.

Fortgenommene Tiere können nach dem Urteil des beamteten Tierarztes bei nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden auf Kosten des Besitzers schmerzlos getötet werden. Der neu eingeführte Halbsatz: „...**wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist,**...“ beruht nach BAUMGARTNER (1999) und KUHTZ (1998) auch auf den Erfahrungen von Amtstierärzten, führte aber in Tierschutzkreisen zu heftiger Kritik.

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, dass die Gesetze, die er erlässt, auch durchführbar sind. MARTIN (1998) sieht die Problemlösung der Unterbringung von fortgenommenen Tieren nicht in deren Euthanasie, sondern in der Vermittlung dieser. Eine überregionale Zusammenarbeit schlägt sie, ähnlich wie in der Schweiz, vor. Dort haben sich Kantone zusammengetan, unterhalten eine gemeinsame Sammelstation für solche Tiere und nutzen die Zeit, die Tiere nach bestimmten Kriterien in gesetzter Frist zu vermitteln. Ist dieses nicht möglich, werden sie getötet.

Vor der amtlichen Tötung von Tieren hat der beamtete Tierarzt - in Anlehnung an GÄRTNER (1991, S. 8) - abzuwägen, ob er das Leben eines Tieres bewahren kann, obwohl es Schmerzen erdulden muss, oder ob er das Tier von seinen Leiden und Schmerzen erlösen soll. Von Analogieschlüssen des Menschen auf das Tier ist hier ebenfalls entschieden abzuraten. Die Beantwortung der Frage, ob das Tier noch Lebensqualität hat oder in absehbarer Zeit wieder erreichen kann, ist in dieser Phase der Entscheidungsfindung hilfreich.

Die 34 Tiere, das waren 8,4% aller fortgenommenen Tiere, die euthanasiert werden mussten, hatten keine Lebensqualität mehr und konnten sie auch nicht mehr erreichen und wurden folgerichtig von ihren Schmerzen und Leiden befreit.

„Tiere haben ein begrenztes Bewußtsein. Sie erleben sich vornehmlich im Präsens. Sie haben keine „Biographie“, kein persönliches Lebensziel. Der Verlust seines Lebens ist für ein Tier unerheblich, da es keine Zukunftsprojektion hat“ (GÄRTNER, 1991, S.9). Diese rein philosophische Betrachtungsweise spiegelt nicht die Erkenntnisse der Biologie über die Bewußtseinshorizonte der Tiere wieder. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang wiederum das norwegische Tierschutzgesetz, das in seinem § 9 bestimmt, dass die Tötung von Tieren so weit wie möglich außer Sicht anderer Tiere erfolgen **muss** (BLUMENSTOCK, 1993).

Gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 09. Februar 2000 kann die zuständige Tierschutzbehörde **nur unter Beteiligung des amtlichen Tierarztes** als letzte in Betracht kommende Maßnahme die Tötung eines Tieres, das dem Halter nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes fortgenommen wurde, unter bestimmten Voraussetzungen veranlassen:

1. Bei schlachtbaren Tieren, wenn die Zweckbestimmung des Tieres zur Lebensmittelgewinnung rechtlich untersagt ist, oder
2. trotz nachweisbarer und geeigneter Vermittlungsversuche das fortgenommene Tier nicht verkauft, verschenkt oder abgegeben werden kann.

Andere Fachbehörden und Tierschutzorganisationen sind in die Vermittlungsversuche mit einzubeziehen.

Der Bericht über die Fortnahme eines Tieres, der im Untersuchungsgebiet durch den beamteten Tierarzt gefertigt wird, ist neben dem amtlichen Gutachten über das fortgenommene Tier im gesamten Verfahren mit von entscheidender Bedeutung. Das Gutachten über das fortgenommene Tier kann dabei von dem zuständigen amtlichen Tierarzt selbst oder durch einen anderen amtlichen Tierarzt erstellt werden. Die Hinzuziehung eines anderen amtlichen Tierarztes für das Gutachten über das Tier führt zu einer unabhängigen Betrachtungsweise des Geschehens. Die Feststellung, die von KUHTZ (1998) getroffen wurde, dass der Amtstierarzt nicht als „neutraler“ Gutachter in seinem eigenen Fall auftreten sollte, unterstützt diese Feststellung.

Es hat sich bei der Auswertung der Fortnahmen und aus eigenen Erfahrungen gezeigt, dass die verwechslungsfreie Beschreibung der Tiere, die Angaben über die Haltungsbedingungen (Größe der Räumlichkeiten, in denen das Tier regelmäßig gehalten wird, Lichtstärke, Angaben, an welchem Ort die Tiere ruhen können, welches und wieviel Futter und Wasser dem Tier zur Verfügung stehen), das Befragen von Zeugen, wie oft das Tier ausgeführt wurde, allein

oder Tötlichkeiten ausgesetzt war, in den Bericht über die Fortnahme mit einfließen müssen.

Wenn es möglich und durchführbar ist, sollten auch die Verhaltensweisen der Tiere gegenüber dem Besitzer in seiner Gegenwart und in dessen Abwesenheit, das Verhalten im Revier und außerhalb des Reviers beschrieben werden.

Das Gutachten über das fortgenommene Tier kann am effektivsten unter Zuhilfenahme eines einheitlichen Formblattes, das alle Tierärzte der Tierschutzbehörde benutzen sollten, erarbeitet werden.

Im gutachterlichen Teil muss auf die Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere, ihre Erheblichkeit, wodurch und durch wen sie hervorgerufen wurden, eingegangen werden.

Dabei ist der Nachweis der Erheblichkeit von Leiden oder Schäden nach PEVEC (1983), VOETZ (1983), KÖNIG (1983), FRAUER (1983), BUCHHOLTZ (1996), BRANDHUBER (1996), SCHLENKER (1996), MARTIN (1996) und TSCHANZ u.a. (1997 a) schwierig. Bei Verletzungen an Tieren im Bereich der Augen, der Ohren, an den Knochen oder großflächigen Muskel - und Hautpartien ist der Nachweis der Erheblichkeit der Schmerzen einfach möglich. Tiere, die nicht artgemäß oder verhaltensgerecht untergebracht waren, zeigen aber nicht die typischen Schmerzreaktionen wie Schreien oder Schmerz-Stöhnen.

In dem einzigen Fall (Nr. 46, Anlage Nr. 1 und Nr. 2), bei dem an einem Hund erhebliche Blutergüsse, Hautschwellungen und blutunterlaufene Augen in Folge von Schlägen und Tritten festgestellt wurden, zeigte der Hund bei der Untersuchung als einziges Schmerzsymptom die Starre.

Hier ist die Erfahrung der Amtstierärzte von entscheidender Bedeutung, um die Erheblichkeit von Leiden oder Schäden, an körperlichen Fehlhaltungen, vegetativen Störungen wie Zwangsbewegungen oder Autoaggressionen und der Tierart zuwiderlaufenden Verhaltensweisen, wie dem Ausfall des Komfortverhaltens, nachzuweisen. Fotografische Aufnahmen von den Tieren und ihren Behausungen, ihren Futternäpfen und Tränken unterstützen die Gerichte in ihrer Entscheidungsfindung, sind ein gutes Beweismittel und dienen der Erinnerung. Dieses Vorgehen empfiehlt auch FIKURAT (1997).

Der Abschluss des Berichtes sollte in der einen zur Verfügung stehenden Woche erfolgen und nicht, wie der Staatsanwalt ORT (1998) in einem beschriebenen Fall bemängelt, erst nach 2 Monaten.

In den zwei Fällen, in denen das Gericht durch den Täter bei einem Tierhaltungsverbot angerufen wurde, waren das amtstierärztliche Gutachten und der Bericht über die Fortnahmen der Tiere von zentraler Bedeutung.



Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 1 A 156.96) stellte zur Begründung der Ablehnung eines Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz (Fall Nr. 22) fest:

„Die den Antragstellern fortgenommenen Tiere waren im Sinne von § 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG erheblich vernachlässigt. Sie waren nach der sachverständigen Einschätzung des beamteten Tierarztes ...nicht in der von § 2 TierSchG geforderten Weise tiergerecht untergebracht. Nach den bei der Besichtigung am 02. März. 1996 getroffenen Feststellungen befanden sich im Haus der Antragsteller 12 Hunde, 8 Hundewelpen, 2 Katzen, 1 Landschildkröte und 1 Frettchen. Davon waren 8 Hunde in einem verdunkelten Kellerraum untergebracht, dessen Boden mit Kothaufen bedeckt war. Der dort auch vorhandene Teppich war mit Urin getränkt, so dass ein beißender, warmer Geruch wahrnehmbar war. Im gesamten Haus waren Kot- bzw. Kots Spuren und ebenso eine starke Geruchsentwicklung festgestellt worden.

Eine solche Haltung widerspricht offensichtlich dem gesetzlichen Gebot des § 2 Nr. 1 und 2 TierSchG. Die von den Antragstellern dagegen erhobenen Einwendungen müssen angesichts der **durch die Fotos dokumentierten Zustände** als reine Schutzbehauptung gewertet werden.“ (Hervorhebung durch den Autor)

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichtes Berlin (VG 1 A 68.99) stellte zur Begründung der Ablehnung eines Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz (Fall Nr. 57) fest:

„Gemäß § 16 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 TierSchG kann die Behörde ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erheblich vernachlässigt ist, dem Halter fortnehmen. Nach den sich aus dem Verwaltungsvorgang des Antragsgegners ergebenden Tatsachen hat der Antragsteller die beiden Katzen, die sich in seiner Wohnung befanden, nicht ausreichend mit Nahrung versorgt, so daß beide stark abgemagert waren. Das Fell der einen Katze war nur noch „eine einzige Filzplatte“, so daß eine Radikalschur erforderlich wurde. Außerdem befand sich die Wohnung in einem Zustand - der Fußboden war schmutzverkrustet, die Katzen-Fressecke war über das übliche Maß hinaus verschmutzt, das bereitgestellte Wasser war milchig verschmutzt, die Raumtemperatur betrug nicht einmal 15°C, in der Wohnung stank es - der eine artgerechte Tierhaltung nicht zuließ. Der Antragsteller suchte nach seinen Angaben gegenüber der Behörde die Wohnung nur alle zwei Tage auf.“

Wiederum KUHTZ (1998) stellte bei ihrer Befragung von 65 Amtstierärzten bei 20 von ihnen fest, dass diese mit dem Ausgang der Auseinandersetzungen bei Gericht nicht zufrieden waren.

Die Auswertung der Verfahren, die vor Gericht verhandelt wurden, stellt klar, dass das amtstierärztliche Gutachten über die fortgenommenen Tiere **und** der Bericht über die Fortnahmen vor Gericht, die umfassende Darlegung der Erheblichkeit der Leiden, Schmerzen oder Schäden im Gutachten über die Tiere und die Beschreibung der Haltungsbedingungen der fortgenommenen Tiere wichtige Kriterien für das Gericht waren, um die Entscheidung der Verwaltungsbehörde zu überprüfen.

Gegen die 23 Tierhaltungsverbote, die im Erhebungszeitraum durch die Veterinärbehörde verhängt wurden, legten 6 Täter fristgerecht Widerspruch ein, wobei vom Verwaltungsgericht 2 Widersprüche zurückgewiesen und 4 Widersprüche im Widerspruchsverfahren durch die Täter zurückgezogen wurden.

Als ein entscheidender Vorteil bei der Tätigkeit der Veterinärbehörde in Berlin hat es sich erwiesen, wie schon NEU (1988), v. RUNDSTEDT (1994) und NEUHAUS (1995) auch in ihren Untersuchungen referieren, dass die Zuständigkeit für die Ermittlungen, die Aktenführung, der Vollzug und die Vollstreckung bei **einer** Behörde liegt. Die Verwaltungsaufgabe Tierschutz hat MORYS (1995) ohne nennenswerte Vollzugsdefizite auch bei der Zuordnung dieser Aufgabe auf zwei Ämter, Veterinäramt und Ordnungsamt im Kreis Neuss, gesehen. Das Problem der Durchsetzung des Tierschutzgesetzes beginnt auch für FIKURAT (1998) dort, wo nicht alle Aufgaben in der Hand der Tierschutzbehörde liegen. Ohne die gemeinsame ordnungsbehördliche Tätigkeit und die gutachterliche Arbeit des Amtstierarztes entstehen Vollzugsdefizite. So argumentiert auch RIETZE (1998), der die ordnungsbehördlichen Vorteile, von keinem Ordnungsamt abhängig zu sein und diesem nur als Gutachter zuarbeiten zu müssen, als unverzichtbares Instrumentarium im Tierschutz sieht.

Von 161 durch KUHTZ (1998) befragten Amtstierärzten bezeichneten 126 der Befragten den Zustand, dass Ermittlung, Entscheidung und Ahndung in der Hand eines Amtes liegen als Vorteil. Als bedeutendster Vorteil wurde dabei durch die Amtstierärzte die kürzere Verfahrensdauer durch verkürzte Verwaltungswege gegenüber der Aufteilung in zwei Ämter - Veterinäramt und Ordnungsamt - genannt.

## 5.6. Behördliche Aufwendungen

Hinweise, welche konkreten Kosten bei der Fortnahme von Tieren nach § 16 a TierSchG auftreten können, wurden in der Literatur nicht gefunden. Lediglich über die oben benannten Unterbringungskosten von Tieren wurde berichtet.

Die Gesamtkosten lagen in den dieser Arbeit zugrundeliegenden Untersuchungen in den Jahren 1990 - 1998 für eine Tierfortnahme im Mittel bei 1133,25 DM. Hierbei wurden **nur** Kosten der Fortnahme in Betracht gezogen, ohne auf die Anzahl der Tiere einzugehen.

Alle anderen Kosten, die entstehen können, wie unter anderem durch:

- Vorermittlungen oder
- Schreibtätigkeiten der Beteiligten an den Vermerken, Gutachten und Nachweisbüchern oder
- Vor- und Nachbesprechungen mit Beteiligten, Zeugen und Tätern oder
- organisatorischen Tätigkeiten zur Koordinierung der Einsatzkräfte oder
- Bearbeitung der Bußgeldbescheide, Tierhaltungsverbote sowie von Ein- und Widersprüchen oder
- gutachterliche Stellungnahmen für Gerichte und das Rechtsamt oder
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ladungen vor die Gerichte oder
- Nachkontrollen bei bestehenden Tierhaltungsverboten

sind nur über eine Arbeitszeitanalyse zu ermitteln.

Daraus schlussfolgernd können die Kosten wesentlich höher sein.

Die Durchsetzung von Tierhaltungsverboten ist bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnungen durch die Täter ebenfalls mit Kosten verbunden.

Bei den Fällen 09 und 22 kam es jeweils 2mal zur Durchsetzung der behördlichen Anordnungen. Im Fall Nr. 09 wurde im Jahr 1994 2mal und im Jahr 1996 nochmals eingegriffen. Im Fall Nr. 22 wurde die Behörde im Jahr 1996 2mal und im Jahre 1998 1mal tätig.

Im Fall Nr. 09 entstanden Kosten in Höhe von 3832 DM.

In diesem Fall wurde das Tierhaltungsverbot im Jahr 1999 mit der Auflage gelockert, den aus Therapiezwecken gehaltenen Hund über einen nicht begrenzten Zeitraum jede Woche bei der Veterinärbehörde vorzustellen. Es ergeben sich somit weitere, hier nicht quantifizierbare Kosten, und die Berechnungen können nicht abschließend sein. (Tab. 17, Anlage Nr. 2)

Bereits im Fall Nr. 22 liegen die Kosten bei 9028 DM. (Tab. 17, Anlage Nr. 2)  
Da bei einer Einziehung Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte geleistet wurde, Anzeigen wegen Körperverletzung und wegen falscher Verdächtigung folgten, mussten die Beteiligten mehrmals vor Gerichten als Zeugen, Gutachter oder als Vertreter der beklagten Behörde erscheinen. Auch hier sind Folgekosten nicht weiter abzusehen, da die Akten noch nicht geschlossen wurden.

Die Kosten werden in erheblichem Umfang vom Zeitbedarf der amtlichen Personen bedingt, da der Berechnung der Kosten die benötigten Zeiten zugrunde gelegt wurden. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass je Fortnahme im Mittel 8,4 Stunden von den amtlichen Personen, mithin fast ein ganzer Arbeitstag, benötigt wurde. Auch hier liegen die tatsächlich benötigten Zeiten wohl wesentlich höher.

## 5.7. Zeitbezogene Daten zu den Fortnahmen

Die Zeitspanne vom Zeitpunkt der Anzeige u.a. durch Vorsprache des Anzeigenden bei der Veterinärbehörde oder dem Datum des Anzeigenschreibens oder des Telefonanrufes des Anzeigenden bis zum Eingang der Anzeige bei der Veterinärbehörde wurde Z1 genannt. In 38 Fällen, das sind 59,4% aller Anzeigen, wurde die Veterinärbehörde durch die Anzeigenden direkt kontaktiert.

In 11 Fällen (Nr. 02, 07, 08, 21, 22, 39, 46, 48, 54, 55 und 57), bei denen die Anzeigenden direkt die Veterinärbehörde kontaktierten - Z1 gleich 0 -, das sind 28,9% aller direkten Anzeigen bei der Veterinärbehörde, wurden im Verlaufe der Verfahren Tierhaltungsverbote verhängt.

Die direkte Kontaktaufnahme mit der Veterinärbehörde - Z1 gleich 0 - durch die Anzeigenden erfolgte auch in den Fällen Nr. 09/1 und 09/2 sowie 22/1 und 22/2 (Wiederholungstäter).

In 23 Fällen (Nr. 02, 04, 05, 07, 08, 11, 13, 15, 18, 21, 22, 28, 31, 32, 33, 35, 39, 43, 46, 48, 54, 55 und 57), das sind 60,5% aller direkten Anzeigen bei der Veterinärbehörde, wurde gegen die Täter ein Bußgeld verhängt. (Anlage Nr. 7 und Nr. 8)

Die Tierschutzbehörde hat damit in 27 Fällen, das sind 71,1% der direkten Anzeigen bei der Veterinärbehörde, im Verlaufe des Verfahrens auf Grund der Schwere der Verstöße gegen das Tierschutzgesetz Maßnahmen gegen die Täter einleiten müssen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der um ein Tier ernstlich besorgte Bürger den schnellen und direkten Kontakt zur Tierschutzbehörde sucht.

Dieses Resultat ist ein weiterer Hinweis auf die gestiegene Sensibilisierung der Bevölkerung in Tierschutzangelegenheiten (siehe auch unter 5.1.). Die Wahrnehmung, Kenntnis oder Vermutung von erheblichen oder offensichtlichen Tiermisshandlungen führt den Bürger zur Behörde, um diese darüber zu informieren.

In 16 Fällen (Nr. 05, 08, 13, 15, 16, 18, 20, 26, 28, 22/1, 31, 32, 33, 43, 44 und 46), das sind 42,0% aller direkten Anzeigen bei der Veterinärbehörde, kam der Kontakt der Veterinärbehörde zum Tier - Z2 ist gleich 0 - am Tag der Anzeige zu Stande. Abhängig ist dieses von der Situation in der Veterinärbehörde. Nicht immer ist ein beamteter Tierarzt anwesend und kann die Einsatzkräfte umgehend organisieren.

In 58 Fällen, das sind 91,0% aller Anzeigen, erreichten diese die Veterinärbehörde innerhalb von 7 Tagen. Zu den 6 Anzeigen, die die Veterinärbehörde nicht innerhalb der Wochenfrist erreichten, gehört der Fall Nr. 51 mit 10 Tagen, wobei eine andere Behörde das Veterinäramt erst nach dieser Frist informierte. In den Fällen Nr. 42 mit 13 Tagen, Nr. 47 mit 23 Tagen, Nr. 24 mit 62 Tagen und Nr. 40 mit 71 Tagen war die tierfortnehmende Behörde die Polizei, und erst nach dieser Zeit wurde die Veterinärbehörde informiert. Im Fall Nr. 56 wurden 97 Tage für die Information der Veterinärbehörde benötigt, da die Anzeige der Polizei der Staatsanwaltschaft zugeleitet wurde, und diese dann den Vorgang an die zuständige Tierschutzbehörde abgab.

Bei 44 durch die Veterinärbehörde durchgeführten Tierfortnahmen wurde am selben Tag der Anzeigenerstattung (Z2 ist gleich 0), in 19 Fällen, das sind 43,2% der durch die Tierschutzbehörde durchgeführten Fortnahmen, der Kontakt zum Tier hergestellt.

Diese Feststellung traf auch NEUHAUS (1995), wobei die Amtstierärzte in 40,3% der Fälle am Tag des Anzeigeneingangs tätig wurden und die Tierhaltungen aufsuchten. In der Literatur konnten keine weiteren konkreten Ergebnisse über die Zeitspanne vom Eingang einer Anzeige bei der Tierschutzbehörde bis zum ersten Kontakt des amtlichen Tierarztes zur betroffenen Tierhaltung gefunden werden. Lediglich AIGNER-DÜNZL (1997) berichtet von einem Fall, bei dem 5 Monate verstrichen, ehe ein Durchsuchungsbefehl erwirkt und der erste Kontakt zu 47 Katzen hergestellt wurde, obwohl im nachhinein erhebliche Schmerzen, Leiden und Schäden über diesen Zeitraum nachweislich vorgelegen haben müssen.

In 41 Fällen, das entspricht 93,2% der 44 Fortnahmen, die durch die Veterinärbehörde durchgeführt wurden, ist der Kontakt zum Tier durch den beamteten Tierarzt innerhalb von 7 Tagen zu Stande gekommen. Es wird vermutet, dass diese Zeitspanne von 7 Tagen, nur bei einer Tierschutzbehörde erreicht werden kann, bei der die Ermittlungen, die Aktenführung, der Vollzug und die Vollstreckung in einer Hand liegen.

Die Schnelligkeit der Tierschutzbehörde zur Aufklärung von Anzeigen wider das Tierschutzgesetz ist im Besonderen von der

- Personalausstattung der Tierschutzbehörde,
  - materiell - technischen Ausrüstung und
  - Zusammenarbeit mit anderen Behörden, insbesondere mit den Polizeiab-schnitten, dem Tierfang und der Tiersammelstelle
- abhängig.

Durch die Analyse aller 64 Tierfortnahmen, wobei bei 20 Fortnahmen die tier-einziehende Behörde die Polizei war, wird deutlich, dass der erste Kontakt der Veterinärbehörde zum Tier (Z2) in 54 Fällen, das sind nur 84,4% aller Fortnahmen, innerhalb von 7 Tagen stattfand. In 6 Fällen (Nr. 24, 27, 34, 40, 42 und 56), das sind 9,4% aller Fortnahmen, konnte durch die Veterinärbehörde kein Kontakt zum Tier hergestellt werden. Ausnahmslos waren das Fortnahmen, die durch die Polizei durchgeführt wurden. Aus welchen Gründen die Tiere in diesen Fällen den Tätern zurückgegeben wurden bzw. bereits freigegeben worden waren, konnte aus den Akten nicht ermittelt werden.

Der 1. Kontakt zur angezeigten Tierhaltung wird aber auch von anderen Faktoren beeinflusst. In den Fällen Nr. 09.1, 17, 51 und 59 verzögerte sich der Kontakt zum Tier auf Grund weiterer Vorermittlungen. Vor allem aber waren die Angezeigten mehrmals nicht angetroffen worden.

## 5.8. Verwaltungs - und gerichtsbezogene Ergebnisse

In 23 Fällen, das sind 38,3% der Fortnahmen, wurden nach den Tierfortnahmen auf Grund der Schwere der Verfehlungen gegen die Täter Tierhaltungsverbote verhängt. Dabei wurden diese von den Rechtsunterworfenen in 16 Fällen, das entspricht 69,6% der Haltungsverbote, widerspruchslos akzeptiert bzw. hingenommen. In 2 Fällen, das sind 8,7% der Haltungsverbote, wurde der Widerspruch verspätet eingelegt. In 6 Fällen, das entspricht 26,1% der Haltungsverbote, erreichten die Widersprüche der Täter die Veterinärbehörde fristgerecht. 2 Widersprüche wurden vom Gericht zurückgewiesen und 4 Widersprüche von den Tätern im Verfahren zurückgezogen.

Durch die Änderungen des Tierschutzgesetzes am 25. Mai 1998 wurde neben dem Begriff des **Betreuens** auch der Passus aufgenommen, dass an Stelle eines Tierhaltungsverbotes die Haltung und/oder Betreuung von Tieren an die Erlangung eines entsprechenden **Sachkundenachweises** gebunden werden kann. Inwiefern diese Regelung greifen wird, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur mutmaßen. Sicher scheint aber zu sein, dass bereits verhängte und bestandskräftige Tierhaltungsverbote wesentlich schneller und effizienter geändert, mithin sogar auf die Vollstreckung des Bescheides verzichtet werden kann. Gerade Täter, bei denen Haltungsverbote ursächlich auf falsche Sachkenntnis zurückzuführen sind, können bei Nachweis ihrer neu erworbenen Sachkunde schneller wieder zu Tierhaltern werden. Das Angebot der Behörde an Personen mit Tierhaltungsverboten, einen Sachkundenachweis zu erbringen, damit wieder Tiere gehalten werden können, erhöht einerseits das Ver-

trauen in die Behörde, andererseits kann die Nachkontrolltätigkeit der Behörde entscheidend verbessert werden.

Bußgelder nach § 18 TierSchG in Höhe von 100 DM bis 5000 DM wurden in 38 Fällen, somit 63,3% der Gesamteinziehungen, verhängt. In 10 Fällen, das sind 26,3% der verhängten Bußgelder, lagen diese unter 1000 DM. 28 Bußgelder, das sind 73,7% der verhängten Bußgelder, lagen über 1000 DM.

In den Untersuchungen von HENNER (1993), RUNDSTEDT (1994) und MO-RYS (1995) lagen die Bußgeldhöhen selten über 1000 DM.

Menschen, die Tieren ohne einen vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt haben, können nach § 18 Abs. 3 TierSchG mit Geldbußen bis zu 50.000 DM belegt werden.

Das erzieherische Mittel, das ein Bußgeld haben soll, wurde im Untersuchungsgebiet so gewählt, dass es je nach Schwere des Vergehens einen nachhaltigen Eindruck beim Täter hinterließ. Es verbietet die Ehrfurcht vor dem Leben, die der Gesetzgeber in § 1 TierSchG proklamiert hat, einem überführten Täter weniger Bußgeld abzunehmen, als das Abschleppen eines Autos kostet. Bußgelder in Höhe bis zu 300 DM, als Pflichtenmahnung an den Täter, wie sie RUNDSTEDT (1994) bei 78,0% der geahndeten Tierschutzvergehen ermittelt hat, können bei der Entscheidung im Einzelfall nicht immer ausreichend sein.

Ohne sein Recht auf Einspruch wahrzunehmen, wurden 23 Bußgeldbescheide, das sind 60,5% der verhängten Bußgelder, hingenommen bzw. vom Täter akzeptiert. 15 Einsprüche gegen die verhängten Bußgelder, das sind 36,8% der verhängten Bußgelder, gingen bei der Veterinärbehörde ein.

2 Einsprüche wurden verspätet eingelegt, und in 1 Fall war der Einspruch durch den Täter zurückgezogen worden.

In 12 Fällen wurden die Einsprüche vor dem Amtsgericht entschieden.

Davon wurden 5 Verfahren vom Gericht eingestellt. In 3 Fällen wurden die Bußgelder durch das Gericht gemindert. Eine Bestätigung in der Höhe des durch die Veterinärbehörde verhängten Bußgeldes erfolgte in 3 Fällen, und in einem Fall schlug das Amtsgericht das Verfahren nieder (Anlage Nr. 7).

Gegen 20 Täter, die mit einem Tierhaltungsverbot belegt worden waren, wurde auf Grund der Ermittlungen zusätzlich ein Bußgeld verhängt. Somit wurden 83,3% aller ausgesprochenen Tierhaltungsverbote zusätzlich mit einem Bußgeld belegt.